

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen  
Nr. 06 / 2018**

Hagen, 28. Mai 2018

**Inhalt:**

1. Fernstudium ohne Barrieren  
Konzept der FernUniversität in Hagen zur Inklusion  
Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung 2018 - 2022



## **Fernstudium ohne Barrieren**

### Konzept der FernUniversität in Hagen zur Inklusion Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung 2018-2022

Präambel

Entstehung und Zielsetzung des Inklusions-Konzepts

#### AUSGANGSLAGE

- 1 Gesetzlicher und hochschulpolitischer Hintergrund
- 2 Studierende der FernUniversität in Hagen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
- 3 Handlungsbedarfe

#### HANDLUNGSFELDER

- 4 Information und Kommunikation
- 5 Beratung und Qualifizierung
- 6 Barrierefreiheit von Studienmaterial und Lerninfrastruktur
- 7 Prüfungswesen: Nachteilsausgleich und Prüfungsformen
- 8 Barrierefreiheit von Gebäuden
- 9 Institutionelle Verankerung von Inklusion als Querschnittsaufgabe

#### REGELUNGEN ZUM INKLUSIONS-KONZEPT

- 10 Umsetzung
- 11 Evaluation
- 12 Fortschreibung

#### WEITERFÜHRENDES

- 13 Glossar
- 14 Information, Beratung und Unterstützung

---

*Das Konzept wurde von der Arbeitsgruppe im Entwicklungsfeld Inklusion im Diversitäts-Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft an der FernUniversität auf Grundlage ihrer Sitzung am 07.11.2017 vorgelegt. Bestätigt vom Lenkungskreis im Diversitäts-Audit in seiner Sitzung am 14.11.2017. Zustimmung zur Kenntnis genommen vom Rektorat in seiner Sitzung am 21.11.2017, vom Senat in seiner Sitzung am 07.02.2018 und vom Hochschulrat in seiner Sitzung am 05.03.2018. Die Umsetzung des Konzeptes wurde vom Rektorat am 10.04.2018 beschlossen. Die insgesamt fünfjährige Laufzeit des Konzeptes beginnt mit dem Monat nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen.*

## **Präambel**

Die FernUniversität in Hagen ist die einzige staatliche Fernuniversität im deutschen Sprachraum. Sie erfüllt somit einen einzigartigen Bildungsauftrag und schätzt die Heterogenität ihrer Studierenden. Durch die Möglichkeit eines Fernstudiums bietet sie insbesondere auch Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am Bildungssystem. Mit dem vorliegenden Konzept trägt die FernUniversität in Hagen weiter zu dieser gesellschaftlichen Aufgabe der Teilhabe bei und setzt einen grundlegenden gesetzlichen Auftrag um. Das Konzept wurde in Verantwortung des Prorektors für Studium und Diversität im Kontext des Diversitäts-Audits „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes durch die Arbeitsgruppe „Inklusion“ in einem hochschulweiten partizipativen Prozess entwickelt. Es soll die institutionelle Verankerung von Inklusion stärken, zu einer respektvollen und wertschätzenden Kultur beitragen und somit die FernUniversität in Hagen auf ihrem Weg zu einer inklusiven Hochschule unterstützen.

## Entstehung und Zielsetzung des Inklusions-Konzepts

Die FernUniversität in Hagen wurde vor 40 Jahren mit dem Ziel gegründet, ein Studium für alle anzubieten. Sie bekennt sich mit Blick auf die Heterogenität ihrer Studierenden und die daraus resultierende Vielfalt zu einem chancengerechten und leistungsfähigen Bildungssystem. Als Universität für Lebenslanges Lernen bietet die FernUniversität in Hagen ihrer „nicht-traditionellen“ Studierendenschaft ein zeit- und ortsunabhängiges digital gestütztes Fernstudium und damit eine gleichwertige Studialalternative zum Präsenzstudium. Seit jeher zielt die FernUniversität in Hagen auf eine Wertschätzung der →1Diversität von Studierenden, ihrer vielfältigen Lebenswege, Bildungshintergründe, Berufserfahrungen und Bildungsziele. Die Fernstudierenden können oder wollen aus vielfältigen Gründen kein Präsenzstudium absolvieren und sind größtenteils in anderen Lebensbezügen wie dem Beruf oder Familienaufgaben eingebunden. Etwa 12% aller Studierenden an der FernUniversität in Hagen geben an, eine → Behinderung und/oder → chronische Erkrankung zu haben<sup>2</sup>. In dieser Tradition sieht die FernUniversität in Hagen die gesamtuniversitäre Aufgabe, ein Fernstudium ohne Barrieren zu schaffen und ihren Studierenden die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Hochschule zu ermöglichen. Dies harmoniert auch mit dem Bestreben von Artikel 24 der → UN-Behindertenrechtskonvention (2008), nach dem allen Studierenden der Zugang zur Hochschulbildung gleichberechtigt gewährleistet werden soll.

Das Inklusions-Konzept der FernUniversität in Hagen basiert auf einem Verständnis von → Inklusion, das die Ursachen für Lernbarrieren weniger in Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sieht, sondern in den Bildungsinstitutionen bzw. gesamtgesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten. Inklusion zielt somit auf die Entwicklung von inklusiven Strukturen, Kulturen und Praktiken. Die FernUniversität in Hagen will mit ihrem Inklusions-Konzept „Fernstudium ohne Barrieren“ zu einer Willkommenskultur beitragen, strukturelle Studienbedingungen verbessern und gemeinsam mit Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nach Lösungen suchen. Dabei wird auch davon ausgegangen, dass alle Studierenden der FernUniversität in Hagen von barrierefreien Studienmaterialien und Lerninfrastrukturen profitieren können. Inklusion wird dabei als eine Aufgabe der Qualitätsverbesserung der Lehre gesehen. Das Ziel eines Fernstudiums ohne Barrieren umfasst alle Bereiche der Hochschulorganisation und des Blended Learning Konzepts der FernUniversität in Hagen: Studienmaterial und Lerninfrastruktur, das Prüfungswesen, Informations- und Beratungsangebote, Gebäude, Beratung und Qualifizierung von Lehrenden – getragen vom Leitbild der Universität.

Das Konzept wurde in einem zweijährigen Bottom-Up-Prozess im Rahmen des Diversitäts-Audits „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes an der FernUniversität in Hagen entwickelt. Der partizipative Auditierungsprozess begleitet die Hochschule bei der Erarbeitung und Umsetzung einer eigenen Strategie für einen wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und flankiert die mit dem Hochschulentwicklungsplan 2020 angestoßenen Prozesse im Handlungsfeld Lehre und Studium. Das vorliegende Inklusions-Konzept basiert auf einer Bestandsaufnahme bereits vorhandener Angebote für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Ein damit verbundenes Anliegen der FernUniversität in Hagen ist, die bereits vorhandene Vielzahl an teilweise unverbundenen Einzelmaßnahmen in einen stimmigen Gesamtkontext zu überführen und Schnittstellen differenzierter auszugestalten.

---

<sup>1</sup> Pfeilsymbole verweisen auf einen Eintrag im Glossar (S. 34)

<sup>2</sup> Quelle: Studienzufriedenheitsbefragungen 2014-2017, Bereich Qualitätsmanagement und Evaluation, Dezer-nat 1.

Das Konzept identifiziert Handlungsfelder für ein Fernstudium ohne Barrieren (siehe Kapitel 4 bis 9) und formuliert im Sinne eines Aktionsplans wichtige Entwicklungsziele und Maßnahmen. Der Fokus des Inklusions-Konzepts liegt auf der institutionellen Verankerung von Inklusion als gesamtuniversitäre Querschnittsaufgabe sowie der Berücksichtigung von Inklusion in allen Aspekten des Studiums und der Lehre.

Die Handlungsfelder und Entwicklungsziele des Konzeptes wurden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus unterschiedlichen Hochschulmitgliedern erarbeitet. Dabei wurde nach dem Motto „nicht über uns ohne uns“ ein besonderer Wert auf die Partizipation von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung am Entstehungsprozess des Inklusions-Konzepts gelegt. Die gemeinsame Gestaltung der „AStA-Jahrestagung für behinderte und/oder chronisch kranke Studierende der FernUniversität“ im Oktober 2016 brachte wertvolle Impulse in die Erarbeitung des Inklusions-Konzepts ein. Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern erfolgte die Einbindung weiterer Akteurinnen und Akteure, die entsprechende Expertise aus ihren jeweiligen Tätigkeiten mitbrachten. Durch das Engagement einer Vielzahl von Hochschulangehörigen aus den verschiedenen Bereichen der FernUniversität in Hagen wurden verschiedene Perspektiven in den Prozess integriert, die Spannungsfelder zwischen Idealzielen und realistisch erreichbaren Zielen, zwischen Lösungen für alle und Einzelfallentscheidungen sowie zwischen Verpflichtung und Freiwilligkeit aufzeigten. Diese Spannungsfelder spiegeln sich auch in der Konturierung der Maßnahmen, die ein Nebeneinander von flächendeckenden und individuellen Lösungen von Barrierefreiheit darstellen.

Der Dank gilt allen, die in jeglicher Art und Weise an der Erstellung des Konzeptes oder auf den ersten Schritten zum „Fernstudium ohne Barrieren“ mitgewirkt haben und sich zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben für „gleiche Chancen für alle“ einbringen. In der Arbeitsgruppe Inklusion – unter der Leitung von Prof. Dr. Anette Rohmann (Lehrgebiet Community Psychology) – engagierten sich: Regina Zdebel (Kanzlerin, Mitglied des Lenkungskreises), Claudia Imhoff (Hochschulbeauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, Mitglied des Lenkungskreises), Petra Lambrich (stellv. AStA-Vorsitzende, Referentin für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, Mitglied des Lenkungskreises), Torsten Reinold (Leitung Zentrum für Medien und IT, Mitglied des Lenkungskreises), Prof. Dr. Katharina Walgenbach (Lehrgebiet Bildung und Differenz), Dr. Björn Fisseler (Fach-Mediendidaktik Zentralbereich KSW), Dr. Anja Böning (Lehrgebiet Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht), Maria-Luisa Barbarino (Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Referentin Gender in der Lehre), Birgit Feldmann (Zentrum für Medien und IT), Barbara Fast (Dezernat 5.1, Medienmanagement), Maik Wunder (Lehrgebiet Bildung und Differenz), Dr. Eike Marten (Lehrgebiet Bildung und Differenz), Dr. Susanne Winnerling (Lehrgebiet Bildung und Differenz), Dieter Weiler (studentischer Vertreter, stellv. Sprecher der Fachschaft ReWi).

Das vorliegende Inklusions-Konzept bezieht sich auf die nächsten fünf Jahre (2018-2022). Damit beginnt an der FernUniversität in Hagen ein Prozess, der kontinuierlich weitergeführt werden muss. Mit dem Inklusions-Konzept macht sich die FernUniversität in Hagen auf den Weg zu einer „Hochschule für alle“<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Titel des Positionspapiers „Eine Hochschule für Alle“ der 6. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 21.04.2009.

# AUSGANGSLAGE

## 1 Gesetzlicher und hochschulpolitischer Hintergrund

Mit ihrem Engagement zur Inklusion Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung in das Studium setzt die FernUniversität in Hagen nicht nur einen grundlegenden gesetzlichen Auftrag und eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe um. Ihre Motivation, Inklusion zu fördern und → Barrierefreiheit im Fernstudium auszubauen, entspricht sowohl ihrem Gründungsauftrag, denjenigen ein Studium zu ermöglichen, die eine Alternative zum Präsenzstudium suchen, als auch aktuellen hochschulpolitischen Rahmenbedingungen, die Inklusion zunehmend in den Aufmerksamkeitsfokus von Hochschulbildung rücken. Die Entscheidung für ein fernuniversitätseigenes Inklusions-Konzept korrespondiert mit den umfangreichen gesetzlichen und hochschulpolitischen Anforderungen.

Die → Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigte berufliche und gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen werden seit langem international diskutiert und sind zunehmend gesetzlich verankert. Bereits 1948 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen zahlreiche Menschenrechte wie das Recht jedes Menschen auf Leben, Freiheit und Sicherheit seiner Person, das Recht auf Bildung, Arbeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ anerkannt. Damit korrespondierend spricht das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein Benachteiligungsverbot aus: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (→ Art. 3, Abs. 3 Grundgesetz (GG)). Das Benachteiligungsverbot aufgrund von Behinderung wird im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (→ Behindertengleichstellungsgesetz, BGG) auf Bundes- sowie auf Landesebene konkretisiert. Dem → Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), dem → Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie dem → Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind weitere Regelungen zu entnehmen.

Auch in der öffentlichen Diskussion im Bereich der Bildung wird das Thema zunehmend in den Fokus gerückt. Eine inklusive Orientierung im Bildungssystem wird erstmals in der Salamanca-Erklärung der UNESCO im Jahr 1994 nach dem Motto „Bildung für alle“ gefordert. Seit März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) von 2008 in Deutschland geltendes Recht. Sie fordert umfassend die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben, so auch ein „→ inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ (Art. 24 UN-BRK). Universitäten als Institutionen des öffentlichen Sektors haben für die Umsetzung der Anforderungen der UN-BRK eine besondere Vorbildfunktion, denn Art. 33 der UN-BRK verpflichtet alle staatlichen Ebenen dazu, die Anforderungen der UN-BRK schrittweise umzusetzen. Für die FernUniversität in Hagen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gilt konkret das Hochschulgesetz NRW. Nach § 3 Abs. 5 HG NRW gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, „(...) mit → angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (...)“ zu berücksichtigen. Das Bekenntnis der in der Hochschulrektorenkonferenz zusammengeschlossenen Hochschulen zur Sicherung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung im Positi-

onspapier „Eine Hochschule für Alle“ vom 21. April 2009 unterstreicht die zunehmende Aktualität des Themas in der Hochschullandschaft.

Für die FernUniversität in Hagen ist die Inklusion ihrer Studierenden in das Studium ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund wurde auch im Hochschulvertrag von 2015 zwischen der FernUniversität in Hagen mit dem damaligen Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen festgehalten, dass sich die FernUniversität in Hagen „in besonderen Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung“ bemüht, „um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.“ Hierzu wurde die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes vereinbart. Durch die Entscheidung, das Inklusionskonzept im Rahmen des Diversitäts-Audits zu erstellen, ist die FernUniversität in Hagen der hochschulpolitischen Anforderung in besonderer Art und Weise nachgekommen. Der partizipative Entstehungsprozess trägt dazu bei, das Konzept und seine Maßnahmen innerhalb der Hochschule auf ein tragfähiges Fundament zu stellen.

## **2 Studierende der FernUniversität in Hagen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung**

Die Identifizierung von Handlungsfeldern im Bereich der Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung kann nicht ohne die Berücksichtigung der aktuellen Situation der Studierenden erfolgen. Im Rahmen des Workshops „Inklusion“ im Diversitäts-Audit „Vielfalt gestalten“ an der FernUniversität in Hagen, der den Arbeitsprozess eröffnete, wurde deshalb die Situation der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung ganz gezielt in den Blick genommen. Die folgenden Aussagen stammen aus dem Bereich Qualitätsmanagement und Evaluation und basieren auf der Studienzufriedenheitsbefragung der FernUniversität in Hagen.

Im Rahmen der Studienzufriedenheitsbefragung der FernUniversität in Hagen werden jährlich die Studierenden in der Mitte ihres Studiums zu Bedingungen des Studiums und persönlichen Bedingungen befragt. An den Befragungen der Jahre 2014-2017 haben 3.458 Studierende teilgenommen. Darunter befinden sich 88 % ohne gesundheitliche Beeinträchtigung, 8 % mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und 4 % mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie amtlich bescheinigter Schwerbehinderung – in Summe haben also 12 % der Studierenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung (N = 429).

Über die vier Fakultäten der FernUniversität in Hagen verteilen sich die Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung (mit oder ohne amtlich bescheinigte Schwerbehinderung) wie folgt: 15 % Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, 10 % Fakultät für Mathematik und Informatik, 13 % Rechtswissenschaftliche Fakultät, 8 % Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

Die folgende Abbildung 1 zeigt die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Am häufigsten sind die Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung von chronischen somatischen Erkrankungen betroffen (41 %), gefolgt von psychischen Erkrankungen mit 28 %. Darüber hinaus sind gesundheitliche Beeinträchtigungen im Allgemeinen auch oft psychisch belastend. 84 % der Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung berichten, dass ihre Erkrankung schwer bzw. nicht erkennbar ist und 12 %, dass sie leicht erkennbar ist.

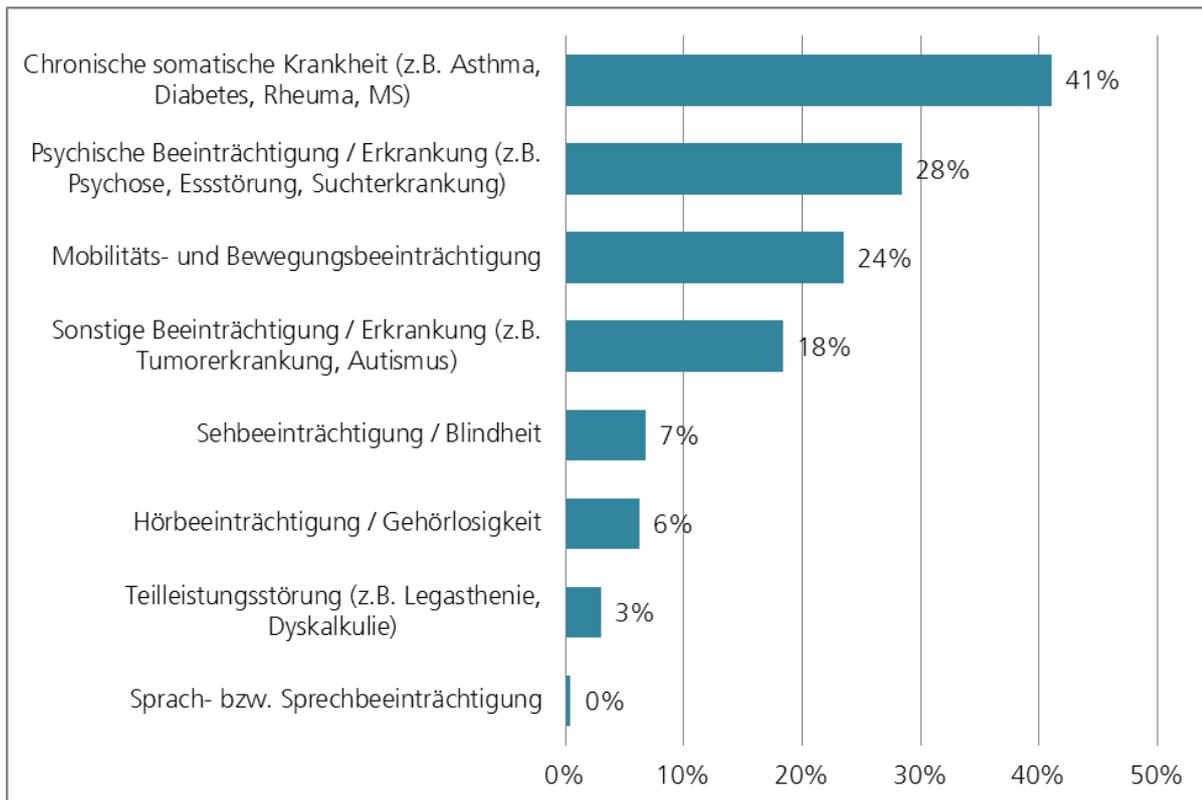


Abbildung 1: Prozentualer Anteil der Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung (Mehrfachnennungen möglich, N = 529)

Als Grund für ein Fernstudium sind die zeitliche und örtliche Flexibilität für alle Fernstudierenden gleichermaßen wichtig; sie werden im Fernstudium auch recht gut erfüllt. Insgesamt ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung für die betroffene Gruppe als Grund mittelmäßig wichtig, aber für einen Teil ist es der Hauptgrund für die Aufnahme eines Fernstudiums gewesen: „Präsenzstudium war gesundheitlich nicht möglich“ (Beispielzitat).

Weiterhin ist den Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung wichtiger als den anderen Studierenden, dass das Fernstudium den eigenen Lerngewohnheiten entgegenkommt und der gewünschte Studiengang nur an der FernUniversität in Hagen studierbar ist (keine signifikanten Unterschiede).<sup>4</sup> Trotz der Vorteile, die das Fernstudium für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung bietet, geben 40 % der Studierenden dieser Gruppe an, auch hierbei noch beeinträchtigt zu sein, davon 36 % sogar (sehr) stark.

Die bestehende Beeinträchtigung schlägt sich in einer signifikant schlechteren allgemeinen Beurteilung des Fernstudiums sowie der Studienzufriedenheit ebenso nieder wie im geringeren Studienfortschritt: Studierende mit und ohne gesundheitliche Beeinträchtigung haben in ihrem bisherigen Studienverlauf in etwa 6 Module belegt. Jedoch haben Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Mittel bisher nur 3,5 Module und Studierende ohne solche Beeinträchtigungen 4,1 Module erfolgreich abgeschlossen (signifikanter Unterschied). Für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende lassen sich als hauptsächliche Schwierigkeiten im Studium Zeit, Studierbarkeit und Selbstvertrauen identifizieren.

<sup>4</sup> Der vorliegende Gruppenvergleich wurde mit Hilfe eines t-Tests für die Mittelwertgleichheit durchgeführt. Dies gilt entsprechend für die nachfolgenden Gruppenvergleiche.

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung benötigen mehr Zeit für das Studium. Pro Woche wenden sie im Mittel 16,53 Stunden für ihr Studium auf, bei den anderen Studierenden sind dies mit 15,32 Stunden pro Woche signifikant weniger Stunden. Eine typische Aussage lautet: „Es dauert eben alles länger“ (Beispielzitat). Die Gründe dafür liegen in der spezifischen Erkrankung, z. B. werden genannt: Fehlsichtigkeit führt zur raschen Ermüdung beim Lesen, aufgrund der Medikation bezüglich der Krankheit liegen erhebliche Konzentrationsstörungen und Müdigkeit vor, durch Kopfschmerzen kommt das Lernen an vielen Tagen nicht in Frage.

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung beurteilen die Studierbarkeit ihres Studiums generell schlechter als Studierende ohne solche Beeinträchtigungen. Dabei liegen signifikante Unterschiede bei „Zeitlicher Koordination des Studiums“, „Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen“ sowie „System und Organisation von Prüfungen“ und „Aufbau und Struktur des Studiums“ vor.

Gesundheitlich beeinträchtigte Studierende nutzen Präsenz-/Onlineveranstaltungen und Regional-/Studienzentren genauso oft wie Studierende ohne solche Beeinträchtigungen (beide Gruppen ca. 70 % bzw. ca. 80 %), aber zentrale Beratungs- und Informationsangebote häufiger (44 % gegenüber 35 %).

Von den Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, die keine Regional- und Studienzentren besuchten, berichten 27 %, dass sie das Angebot der Regional- und Studienzentren nicht kannten (gesunde Studierende: 18 %).

Besondere Probleme, die die Studierbarkeit des Studiums für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende einschränken, sind (Beispiele aus offenen Antworten):

- Klausuren mit der Hand schreiben
- Konzentrationsschwäche bei langen Klausuren
- Hörbehinderung erschwert Verstehen bei Präsenzveranstaltungen (Abhilfe wäre ein Mikrofon für die Lehrperson plus Kopfhörer für die Person/en mit Beeinträchtigung), teilweise auch bei Online-Vorlesungen (Audioqualität ist zu schlecht)
- Alternativen zu Klausuren und Praktika bei körperlicher Behinderung
- Nachschreibe- oder Zweitversuchstermine bei krankheitsbedingtem Ausfall
- Spielraum bei Bearbeitungsdauer für Klausuren oder Hausarbeiten
- Finanzierungsprobleme

Weitere Rahmenbedingungen, wie z. B. die Homepage der Hochschule und das Service-Center, werden von den Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung generell (etwas) schlechter bewertet als von Studierenden ohne solche Beeinträchtigungen. Signifikante Unterschiede liegen dabei beim Service bei PC-/Internetproblemen, der Barrierefreiheit und der angebotenen Hilfe bei psychischen und sozialen Problemen vor. In den offenen Antworten werden häufig das Fehlen oder auch die Unübersichtlichkeit von Informationen beklagt.

### 3 Handlungsbedarfe

Die FernUniversität in Hagen weist langjährige Erfahrungen mit den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung auf. Seit jeher hat sich die FernUniversität in Hagen der Inklusion dieser Studierendengruppe zugewandt und sich mit der Etablierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Inklusion in einzelnen Bereichen gut aufgestellt.

Eine wichtige Verankerung des Themas „Inklusion“ in der FernUniversität in Hagen ist mit der Einrichtung des Prorektorats für Studium und Diversität im März 2016 erfolgt. Darüber hinaus ist die → Hochschulbeauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung schon seit mehreren Jahren eine wichtige Ansprechpartnerin und Stelle zur Koordination verschiedenster Anliegen von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Spezielle Informations- und Beratungsangebote sowie Informationsveranstaltungen tragen dem wachsenden Unterstützungs- und Beratungsbedarf der Studierenden und auch Studieninteressierten Rechnung.

Innerhalb der FernUniversität in Hagen ist eine Vielzahl an Informationen zum Bereich „Studium mit Behinderung“ vorhanden. Die Vielfalt an Medien und Kommunikationskanälen erschwert jedoch zum Teil die Auffindbarkeit dieser Informationen. Eine Bündelung der Informationen ist Ziel des Handlungsfelds **„Information und Kommunikation“**. Dieses Handlungsfeld bildet gewissermaßen die Basis allen weiteren Handelns. Informationen helfen nicht nur, Barrieren zu erkennen und abzubauen sowie Beratungsangebote zu finden, sondern auch Inklusion als Querschnittsaufgabe hochschulweit stärker zu platzieren.

Die FernUniversität in Hagen legt überdies Augenmerk auf die Integration des Themas „Inklusion“ in hochschulweite Beratungs- und Qualifizierungsangebote. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Sensibilisierung der Lehrenden mit Blick auf die Barrierefreiheit ihrer Studienmaterialien. Die derzeitigen Angebote zur Beratung und Qualifizierung von Hochschulangehörigen decken nicht alle relevanten Zielgruppen und Themenbereiche ab. Mit dem Handlungsfeld **„Beratung und Qualifizierung“** wird somit die notwendige Basis für Lehrende und an der Gestaltung von Lehre Beteiligte geschaffen, die Umsetzung von Maßnahmen zur Inklusion weiter voranzutreiben.

Im wichtigen Bereich des Prüfungswesens liegen in den Prüfungsämtern jahrelange Erfahrungen in der Beurteilung von → Nachteilsausgleichen und der Bereitstellung entsprechender Prüfungssituationen und Hilfsmittel vor. Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschulbeauftragten und den Prüfungsämtern der vier Fakultäten hat sich dabei in hohem Maße bewährt und den notwendigen konstruktiven Austausch über verschiedene Ebenen hinweg gesichert. Fragen der qualitativen Weiterentwicklung des Antragsverfahrens und der Umsetzung von Nachteilsausgleichen sind ebenso Ziel des Handlungsfelds **„Prüfungswesen: Nachteilsausgleich und Prüfungsformen“** wie auch eine weitere Ausdifferenzierung von Prüfungen ohne Barrieren.

Ein „Fernstudium ohne Barrieren“ setzt zudem die Zugänglichkeit der Studienmaterialien und der verwendeten Lerninfrastruktur voraus. Die FernUniversität in Hagen hat sich bereits auf den Weg gemacht, die Barrierefreiheit von Lehrmaterialien voranzutreiben. Dabei wird die Gruppe der sehbehinderten und blinden Studierenden schon seit vielen Jahren durch den Arbeitsbereich Audiotaktile Medien im Zentrum für Medien und IT noch einmal besonders unterstützt. An der FernUniversität in Hagen sind derzeit aber weder verbindliche Standards oder Qualitätskriterien für eine barrierefreie Gestaltung

von Studienmaterial und Lerninfrastruktur noch hochschulweit greifende organisationale Strukturen und Prozesse vorhanden, die die Umsetzung von Barrierefreiheit unterstützen oder diese umfänglich herstellen können. Ungeachtet des bereits vorliegenden Engagements vieler Bereiche für die Umsetzung von Barrierefreiheit in der Lehre ist somit eine stärker systematische Herangehensweise notwendig, die mit der Bearbeitung des Handlungsfelds **„Barrierefreiheit von Studienmaterial und Lerninfrastruktur“** die notwendigen Strukturen schaffen könnte.

Barrierefreiheit erstreckt sich zudem auf die Gebäude der FernUniversität in Hagen. Aufgrund der Besonderheiten des Fernstudiums sind die Studierenden zwar nur punktuell vor Ort in Hagen. Gleichwohl ist es der FernUniversität in Hagen ein besonderes Anliegen, auch im Bereich ihrer Gebäude und extern angemieteter Liegenschaften für Barrierefreiheit zu sorgen. Neben der Erfüllung gesetzlicher Standards zum Thema Barrierefreiheit sind in den letzten Jahren auch über die gesetzlichen Auflagen hinausgehende Verbesserungen im Sinne der Barrierefreiheit umgesetzt worden. Gleichwohl bedarf es weiter gehender Maßnahmen, die zum einen die Bereitstellung von Informationen zu Barrieren und Barrierefreiheit der Gebäude und zum anderen den weiteren Ausbau der Barrierefreiheit von Gebäuden (auch in den Regional- und Studienzentren) sowie die Berücksichtigung des → Zwei-Sinne-Prinzips betreffen. Diese Maßnahmen sind Teil des entsprechenden Handlungsfelds **„Barrierefreiheit von Gebäuden“**.

Das Thema „Inklusion“ ist an der FernUniversität in Hagen – wie die vorherigen Ausführungen verdeutlichen – punktuell gut vertreten. Ungeachtet dieses Engagements der Hochschule für die Umsetzung der Barrierefreiheit sind in der breiten Fläche dennoch Leerstellen vorhanden, die es anzugehen gilt. Durch die stärkere Strukturierung und Systematisierung der vorhandenen Angebote, die Vernetzung der beteiligten Bereiche, die Sensibilisierung aller Hochschulangehörigen sowie die Erhöhung der Sichtbarkeit der Angebote können diese Leerstellen gefüllt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, ein stimmiges und kohärentes Gesamtkonzept zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zu realisieren.

Um auf Grundlage dieses Konzepts das Thema „Inklusion“ als universitäre Gesamt- und Querschnittsaufgabe nachhaltig zu implementieren, bedarf es neben dem Prorektorat für Studium und Diversität und der Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung auch einer unterstützenden institutionellen Verankerung auf der operativen Ebene der Koordination und Schnittstellenarbeit. Die im Rahmen dieses Konzeptes beschriebenen, nach Handlungsfeldern systematisierten Maßnahmen werden somit übergreifend durch das Handlungsfeld **„Institutionelle Verankerung von Inklusion als Querschnittsaufgabe“** gestützt. Ein wichtiges Ziel ist es, im Rahmen einer hochschulweiten Verständigung verbindliche Standards und Qualitätskriterien für ein „Fernstudium ohne Barrieren“ festzulegen.

# HANDLUNGSFELDER

## 4 Information und Kommunikation

Transparente Information und gezielte Kommunikation ist für die Umsetzung des Inklusionsgedankens zentral. Zum einen geht es um Informationen und Hilfestellungen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Zum anderen geht es um Bewusstseinsbildung, Informationen über mögliche Barrieren für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und Hinweise dazu, wie man diese überwinden oder noch besser direkt vermeiden kann. Unterschiedliche Zielgruppen müssen zu vielfältigen Themen informiert und sensibilisiert werden. Dabei sind die passgenaue Zielgruppenadressierung, die richtigen Inhalte und die angemessene Kommunikationsweise genauso entscheidend wie der barrierefreie Zugang zu Informationen.

### 4.1 Ausgangslage

Die spezifische Ausrichtung des Studiensystems der FernUniversität in Hagen auf eine heterogene Studierendenschaft dokumentiert sich nicht nur in der Imagebroschüre „Offen für Vielfalt“, sondern in vielfältigen Darstellungen der Kommunikation nach innen und nach außen. Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung stellen dabei eine der angesprochenen Zielgruppen der FernUniversität in Hagen dar. Spezielle Informationen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung gibt es in den Informationsmedien der Hochschule, wie z. B. auf der Internetseite „Studieren mit Behinderung“ oder in dem Heft „Informationen zum Studium 1“. Die vorhandenen Informationen sind jedoch in verschiedenen Medien und Kanälen verstreut und zum Teil nicht einfach auffindbar. Eine Bündelung der Informationen würde zur Erhöhung der Sichtbarkeit des Engagements der FernUniversität in Hagen im Bereich Inklusion beitragen.

Spezielle Informationsveranstaltungen der Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Rahmen der Studienberatung ergänzen das Informationsangebot. Auch in den „Start it up“ Einführungsveranstaltungen für Studierende zu Beginn des Studiums ist das Thema integriert. Informationen für die Zielgruppe der Lehrenden oder für Mitarbeitende in anderen Bereichen der Hochschule sind weniger verbreitet. Hier bedarf es eines zielgruppenorientierten Ausbaus der Informationsangebote.

Im Rahmen der internen und externen Kommunikation gilt es, verstärkt die Aufgabe und konkrete Gestaltung der Inklusion an der FernUniversität in Hagen abzubilden und die damit verbundenen Themen an geeigneten Stellen zu platzieren. Dies würde zur Entwicklung eines hochschulübergreifend geteilten Selbstverständnisses sowie zur Positionierung der FernUniversität in Hagen zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung beitragen. Inklusion würde als Gesamtaufgabe sichtbar und das Engagement dafür entsprechenden Stellenwert und Wertschätzung erfahren.

## 4.2 Ziele

Die FernUniversität in Hagen verfolgt mit der Umsetzung dieses Konzepts zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Handlungsfeld „Information und Kommunikation“ insbesondere folgende Ziele:

- Erhöhung der Sichtbarkeit der Informationen zum Thema „Fernstudium ohne Barrieren“
- Bündelung und zielgruppengerechter Ausbau der Informationen zum Thema „Fernstudium ohne Barrieren“
- Erhöhung der Aufmerksamkeit für das Thema „Fernstudium ohne Barrieren“ und Sensibilisierung aller Hochschulangehörigen

## 4.3 Maßnahmen

### 1. Internetportal „Fernstudium ohne Barrieren“

Schaffung eines zentralen, prominent platzierten Portals im Internetauftritt der FernUniversität, das Informationen zum Thema „Fernstudium ohne Barrieren“ zielgruppenspezifisch bündelt und barrierefrei aufbereitet sowie Ansprechpersonen für weitergehende Informationen benennt und konkrete Angebote aufzeigt

- für Studierende, um Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen und Informationen gebündelt bereitzustellen;
- für Lehrende und an der Gestaltung von Lehre Beteiligte, um Möglichkeiten und Unterstützungsangebote zur technisch und didaktisch barrierefreien Gestaltung von Studium und Lehre aufzuzeigen und Informationen gebündelt bereitzustellen.

Umsetzungsverantwortliche/r	Koordination Inklusion in Zusammenarbeit mit der/m Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, Dezernat 2 (Zentrale Studierendenberatung, Service-Center) und Zentrum für Medien und IT (Bereich Barrierefreie Medien, e-KOO)
Umsetzungszeitraum	2018
zusätzliche Ressourcen	Koordination Inklusion (siehe Maßnahme 23)

### 2. Informationen zum „Fernstudium ohne Barrieren“

Verstärkte Platzierung des Themas „Fernstudium ohne Barrieren“ in vorhandenen Informationsformaten sowie (Berücksichtigung bei der) Entwicklung neuer Informationsformate mit dem Ziel,

- der Erhöhung der Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für das Thema „Fernstudium ohne Barrieren“ für alle Hochschulangehörigen, z. B. mittels Newsblog-Artikel zu aktuellen Themen im Bereich „Fernstudium ohne Barrieren“ (Stabsstelle 2);
- der Ergänzung der allgemeinen Informationen zur Studienorganisation um Hinweise zu Unterstützungsangeboten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, z. B. im Heft „Informationen zum Studium 1“ (Zentrale Studierendenberatung/Service-Center, Dezernat 2);
- der Sensibilisierung neuer Beschäftigter für das Thema und vorhandene Angebote, z. B. durch die Einführungsbroschüre des wissenschaftlichen Personalrates (PRwiss), den Informationstag für neue Beschäftigte und die Begrüßung neuer Professorinnen und Professoren (Personalentwicklung, Dezernat 3) sowie die Informationsveranstaltungen der Dekanate bzw. Zentralbereiche (Fakultäten) und weiterer Bereiche;

- der Vernetzung und des kollegialen Austauschs von Praxistipps und Erfahrungen zum Thema „Fernstudium ohne Barrieren“ unter Lehrenden, z. B. im Blog „e-KOO. Einfach E-Learning“ (e-KOO, ZMI) oder über das hochschulweite Veranstaltungsformat „Netzwerk Lehre“ (Prorektor/in für Studium und Diversität, Prorektor/in für Digitalisierung, Koordination: Dezernat 1.1);
- der Information der Öffentlichkeit zu aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich Inklusion, z. B. mit Hilfe des Hagener Forschungsdialogs (Arbeitskreis Hagener Forschungsdialog, Betreuung: Dezernat 1.2);
- der Entwicklung und Umsetzung ergänzender Kommunikationsmittel (Hochschulbeauftragte/r für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung).

Umsetzungsverantwortliche/r	Koordination Inklusion in Zusammenarbeit mit den oben genannten Verantwortlichen der jeweiligen Informations- und Veranstaltungsformate
Umsetzungszeitraum	fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	Koordination Inklusion (siehe Maßnahme 23); jährlicher Mittelbedarf in Höhe von 200 € für die Entwicklung ergänzender Kommunikationsmittel; jährliche Restmittel sind im Rahmen der Laufzeit des Inklusions-Konzepts übertragbar

### 3. Informationsflyer „Fernstudium ohne Barrieren“

Erstellung eines Informationsflyers zum Thema „Fernstudium ohne Barrieren“ mit dem Ziel, Studierenden, Studieninteressierten und der Öffentlichkeit einen ersten Eindruck des vorhandenen und spezifischen Angebots für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zu vermitteln

- Hinweise auf weitere umfassende inhaltliche Informationen und Ansprechpersonen im Internetportal „Fernstudium ohne Barrieren“ (siehe Maßnahme 1);
- Bereitstellung als Online- und Printversion;
- zur Ergänzung des Informationsportfolios bei Messeauftritten und in der Studienberatung sowie des Begrüßungspakets für Studierende.

Umsetzungsverantwortliche/r	Hochschulbeauftragte/r für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
Umsetzungszeitraum	2019 (nach Fertigstellung des Internetportals „Fernstudium ohne Barrieren“, siehe Maßnahme 1)
zusätzliche Ressourcen	keine

### 4. Checkliste „Veranstaltungen ohne Barrieren“

Erstellung einer Checkliste zur Umsetzung von Barrierefreiheit in Veranstaltungen mit dem Ziel der Sensibilisierung, an welchen Stellen der Veranstaltungsplanung und Durchführung von Veranstaltungen das Thema Barrierefreiheit relevant ist, sowie zur Unterstützung durch Serviceangebote und Ansprechpersonen

- inhaltliche Beratung und Bereitstellung der Informationen zu Serviceangeboten und Ansprechpersonen durch die/den Hochschulbeauftragte/n für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie die Koordination Inklusion;
- einmalige Verteilung der Checkliste über die Dekanate in alle Lehrgebiete (über die Zentralbereiche der Fakultäten) sowie fortlaufend über die Raumbuchung an alle Veranstaltende (Dezernat 4.4);
- Thematisierung von Barrierefreiheit in Beratungs- und Planungsgesprächen des Veranstaltungsmanagements (Stabsstelle 3).

Umsetzungsverantwortliche/r	Veranstaltungsmanagement, Stabsstelle 3 in Zusammenarbeit mit den oben genannten jeweils verantwortlichen Bereichen
Umsetzungszeitraum	Erstellung: 2018 Bereitstellung und Beratung: danach fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	keine

## 5. Global Accessibility Awareness Day (GAAD) an der FernUniversität

Beteiligung der FernUniversität mit einem eigenen Programm am jährlichen Global Accessibility Awareness Day (GAAD) – einem Aktionstag, an dem seit 2012 weltweit Veranstaltungen zum Thema „Digitale Barrierefreiheit“ stattfinden ([www.globalaccessibilityawarenessday.org](http://www.globalaccessibilityawarenessday.org)) – zur Information und Sensibilisierung der Hochschulangehörigen sowie zur hochschulöffentlichen Platzierung des Themas

- mit wechselnden Zielgruppen der Hochschulangehörigen an der FernUniversität und entsprechend unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten und Zielstellungen;
- mit unterschiedlichen Veranstaltungsformaten;
- unter der Schirmherrschaft der Prorektorin/des Prorektors für Studium und Diversität.

Umsetzungsverantwortliche/r	Koordination Inklusion in Zusammenarbeit mit der/dem Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und dem ursprünglichen Initiator/innen-Team (Dr. Björn Fisseler, Claudia Imhoff)
Umsetzungszeitraum	Veranstaltung jährlich am dritten Donnerstag im Mai
zusätzliche Ressourcen	Koordination Inklusion (siehe Maßnahme 23); jährlicher Mittelbedarf in Höhe von bis zu 5.000,00 € (Honorare, Catering); Restmittel sind nicht in das nächste Jahr übertragbar und fließen in die Reservemittel des Inklusions-Konzepts

## 6. Kurzfassung Inklusions-Konzept

Erstellung einer Kurzfassung zu „Fernstudium ohne Barrieren Konzept der FernUniversität in Hagen zur Inklusion Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung 2018-2022“, um Hochschulangehörigen und vor allem der Öffentlichkeit mit dieser Broschüre einen komprimierten Einblick in das Anliegen und die Aktivitäten an der FernUniversität im Bereich der Querschnittsaufgabe Inklusion zu vermitteln

- inhaltliche Ergänzung z. B. durch Statements von Lehrenden und Studierenden;
- optisch ansprechende Aufbereitung z. B. mit Fotos;
- Bereitstellung als Online- und Printversion.

Umsetzungsverantwortliche/r	Koordination Inklusion
Umsetzungszeitraum	2018
zusätzliche Ressourcen	Koordination Inklusion (siehe Maßnahme 23)

## **5 Beratung und Qualifizierung**

Den Herausforderungen einer barrierefreien Lehre müssen sich nicht nur die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Mitarbeitenden in den Lehrgebieten stellen, sondern auch viele weitere, an der Gestaltung von Lehre Beteiligte aus allen Bereichen der FernUniversität (z. B. in den Prüfungsämtern, im Studierendensekretariat, in den Regional- und Studienzentren, im Zentrum für Medien und IT (ZMI) und in der Medienadministration, im Gebäudemanagement oder der Beschaffung). Einen ersten Schritt der gesamtuniversitären Aufgabe „Fernstudium ohne Barrieren“ stellt die Sensibilisierung für vorhandene Barrieren und die Notwendigkeit einer barrierefreien Gestaltung der Lehre dar. Das Aufzeigen von konkreten Anknüpfungspunkten im eigenen Arbeits- und Verantwortungsbereich bietet einen individuellen Zugang zur Gestaltung von Inklusion. Die operative Umsetzung im Bereich Studium und Lehre bedarf einer umfassenden Beratung und Qualifizierung aller Beteiligten.

### **5.1 Ausgangslage**

Das Beratungs- sowie Fortbildungsangebot an der FernUniversität in Hagen beinhaltet den Themenbereich Inklusion für die Zielgruppe der Lehrenden, wie z. B. in der Veranstaltung „Barrierefreie Erstellung von Studienmaterialien“ und der Webberatung des ZMI. Die Nachfrage nach themenspezifischen Angeboten zur barrierefreien Gestaltung von Lehre ist jedoch nur mäßig. Wirkungsvoller erscheint die Berücksichtigung von Inklusion als Querschnittsthema in stark nachgefragten Veranstaltungen wie z. B. im Rahmen des Zertifikatprogramms „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“, welches an der FernUniversität von Lehrenden absolviert werden kann und in das Netzwerk hochschuldidaktik nrw eingebunden ist, oder des internen E-Teaching Zertifikatsprogramms „Für den Einsatz von Technologie in der Fernlehre“. Jedoch decken die derzeitigen Angebote nicht alle relevanten Zielgruppen und Themenbereiche ab. Eine zielgruppenspezifische Aufbereitung und Bündelung von Informationen zu den vorhandenen Beratungs- und Fortbildungsangeboten würde das Thema stärker in den Aufmerksamkeitsfokus rücken. Eine verstärkte Sensibilisierung könnte, neben einer Zertifizierung, zu zusätzlicher intrinsischer Motivation führen.

### **5.2 Ziele**

Die FernUniversität in Hagen verfolgt mit der Umsetzung dieses Konzepts zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Handlungsfeld „Beratung und Qualifizierung“ insbesondere folgende Ziele:

- Erhöhung der Aufmerksamkeit und Sensibilisierung der Lehrenden und weiteren, an der Gestaltung von Lehre Beteiligten für die Umsetzung eines „Fernstudiums ohne Barrieren“
- Erhöhung der Sichtbarkeit der Informationen zum Thema „Studium und Lehre ohne Barrieren“ und deren zielgruppengerechte Aufbereitung
- Ausbau bestehender und Entwicklung neuer Beratungs- und Qualifizierungsangebote unter Berücksichtigung des Themas „Fernstudium ohne Barrieren“

## 5.3 Maßnahmen

### 7. Beratung für Lehrende zum Thema „Fernstudium ohne Barrieren“

Berücksichtigung des Themas „Fernstudium ohne Barrieren“ in bestehenden Angeboten zur Beratung und zum Erfahrungsaustausch Lehrender sowie im Rahmen von Entwicklungsprozessen neuer Angebote zur Gestaltung von Studium und Lehre, z. B.

- im Blog „e-KOO. Einfach E-Learning“ und weiterführender mediendidaktischer Beratung (e-KOO, ZMI);
- in den Veranstaltungen „Netzwerk Lehre“ (Prorektor/in für Studium und Diversität, Prorektor/in für Digitalisierung und Internationalisierung, Koordination: Dezernat 1.1);
- inhaltliche Beratung durch die/den Hochschulbeauftragte/n für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie die Koordination Inklusion.

Umsetzungsverantwortliche/r die oben genannten jeweils verantwortlichen Bereiche  
in Zusammenarbeit mit der/dem Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und der Koordination Inklusion

Umsetzungszeitraum fortlaufend

zusätzliche Ressourcen keine

### 8. Leitfaden „Lehre ohne Barrieren“

Erstellung und regelmäßige Aktualisierung sowie Erweiterung eines Leitfadens für Lehrende und an der Gestaltung von Lehre Beteiligte zum Thema „Lehre ohne Barrieren“ unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- Nutzung und Bündelung vorhandener Informationen im Themenbereich „Inklusion und Hochschule“ und deren fernuniversitätsspezifische Aufbereitung;
- Vermittlung praxisnaher Tipps (best practice);
- Angabe konkreter Ansprechpersonen sowie weiterführender Links;
- Strukturierung entlang der Planungsschritte der Praxis (z. B. Erstellung von Studienbriefen und Lehrmaterialien, Planung von Präsenzveranstaltungen);
- Berücksichtigung didaktischer und technischer Aspekte von Barrierefreiheit;
- Aufbereitung als pdf-Datei und Printversion (in kleiner Auflage) sowie als Datenbank/Toolbox (unter Berücksichtigung vorhandener Online-Portale im Bereich Lehre);
- inhaltliche Beratung durch die/den Hochschulbeauftragte/n für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung;
- Herausgeberschaft: Prorektor/in für Studium und Diversität.

Umsetzungsverantwortliche/r Koordination Inklusion  
in Zusammenarbeit mit den an der Gestaltung von Lehre beteiligten Bereichen (u. a. Lehrende/Fakultäten, ZMI (e-KOO und Bereich Barrierefreie Medien), Technische Medienadministration (Dezernat 5), der/dem Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und ggf. externen Expert/inn/en

Umsetzungszeitraum Entwicklung und Umsetzung: bis Ende 2019  
Aktualisierung und Erweiterung: nach Umsetzung fortlaufend

zusätzliche Ressourcen Koordination Inklusion (siehe Maßnahme 23);  
einmaliger Mittelbedarf in Höhe von 2.000 € (Werkvertrag für externe Expert/inn/en); Restmittel fließen in die Reservemittel des Inklusions-Konzepts

## 9. Fort- und Weiterbildungsangebote zum „Fernstudium ohne Barrieren“

A. Integration des Themas **„Fernstudium ohne Barrieren“ als Querschnittsthema in bestehende Fort- und Weiterbildungsangebote** an der FernUniversität (z. B. in die verschiedenen Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“, welches an der FernUniversität absolviert werden kann und in das Netzwerk hochschuldidaktik nrw eingebunden ist, und des internen E-Teaching Zertifikatsprogramms sowie in die Webberatung und Imperia-Schulungen).

B. Angebot von weiteren hochschulöffentlichen oder bereichsintern angebotenen, zielgruppenspezifischen **Veranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen im Hinblick auf Inklusion**, u. a.:

- Themenbereich „Inklusion und Barrierefreiheit“ für Interessierte und Multiplikator/inn/en in die verschiedenen Bereiche der Hochschule;
- Themenbereich „Barrierefreie Gestaltung von Lehrprozessen, Studienmaterial (didaktisch und technisch) und Lerninfrastruktur (z. B. moodle)“ für die Zielgruppe der Lehrenden und Mitarbeitenden aus unterstützenden Bereichen (z. B. in der Verwaltung, im ZMI oder in der Universitätsbibliothek);
- Themenbereich „Sensibilisierung für die Situation von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung“ für die Zielgruppe der Lehrenden und Mitarbeitenden mit Studierendenkontakt (z. B. in Prüfungsämtern, im Studierendensekretariat, in Regional- und Studienzentren oder in Sekretariaten in den Lehrgebieten);
- Themenbereich „Krankheitsbilder, insbesondere psychische Erkrankungen, und daraus resultierende Bedarfe der Studierenden“ für die Zielgruppe der Mitarbeitenden in den Prüfungsämtern;
- Themenbereich „Barrierefreiheit von Serviceangeboten und in Gebäuden“ für die Zielgruppe der Führungskräfte in zentralen Einrichtungen und der Verwaltung sowie der Leitungen der Regional- und Studienzentren (als Multiplikator/inn/en in ihren jeweiligen Einrichtungen und Bereichen) im Rahmen von Routinen/Besprechungen.

Die Planung und Umsetzung beider Teilmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage eines regelmäßigen, mindestens jährlichen Erfahrungsaustauschs von Personalentwicklung und weiteren für Fort- und Weiterbildung zuständigen Bereichen (z.B. e-KOO, ZMI) mit der/m Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, der Koordination Inklusion sowie gegebenenfalls weiteren (externen) Expert/inn/en für den Bereich Inklusion.

Umsetzungsverantwortliche/r	Personalentwicklung, Dezernat 3 in Zusammenarbeit mit den bzw. die oben genannten verantwortlichen Bereiche/n, Funktionen und Zielgruppen
Umsetzungszeitraum	fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	Mittelbedarf für zusätzliche Veranstaltungen im Jahr 2018 in Höhe von 7.500 €; Restmittel fließen in die Reservemittel des Inklusions-Konzepts; Veranstaltungen der Folgejahre werden in der jährlichen Mittelplanung des umsetzenden Bereichs berücksichtigt

## **6      Barrierefreiheit von Studienmaterial und Lerninfrastruktur**

Die Umsetzung von Barrierefreiheit von Studienmaterialien und Lerninfrastruktur kann entweder durch eine grundsätzlich barrierefreie Gestaltung oder durch die Bereitstellung individuell angepasster Materialien und Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung erfolgen. Studienmaterialien sind Lehr- und Lernmaterialien, die zur Erreichung des Studienziels (Modulprüfungen, Bachelor- oder Masterabschluss) bearbeitet werden müssen, wie beispielsweise die Studienbriefe oder zugrunde gelegte Fachliteratur. Unter Lerninfrastruktur sind vor allem studienrelevante IT- und E-Learning-Systeme zu verstehen, die für das Studium an der FernUniversität in Hagen zum Einsatz kommen.

Die barrierefreie Gestaltung nach den jeweils gültigen Standards ermöglicht allen Studierenden die Nutzung von Studienmaterial und Lerninfrastruktur möglichst ohne weitere Anpassung. Dies erleichtert allen Studierenden den Lehr-Lern-Prozess. Beispielsweise profitieren von der Untertitelung einer Online-Vorlesung nicht allein Studierende mit einer Hörbeeinträchtigung, sondern u. a. auch internationale Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die individuelle Verfügbarkeit von PowerPoint-Folien in einem für alle zugänglichen Format baut nicht nur Lernbarrieren für Studierende mit einer Sehbeeinträchtigung ab, sondern ermöglicht allen Studierenden eine intensive Begleitung der Online-Vorlesung.

### **6.1   Ausgangslage**

Seit vielen Jahren unterstützt der Arbeitsbereich Audiotaktile Medien im ZMI blinde und sehbehinderte Studierende beim Studium an der FernUniversität in Hagen. Der Arbeitsbereich stellt in einigen Studiengängen speziell aufbereitetes Kursmaterial in unterschiedlichen medialen Versionen (Blindenschrift, Audioausgaben, Dateiversionen) zur Verfügung und organisiert in enger Zusammenarbeit mit den Lehrenden screenreader-optimierte Kursdokumente. Außerdem steht mit dem Hagener Braille-Software-System eine spezielle Software zur Übertragung wissenschaftlicher Texte in Punktschrift zur Verfügung.

An der FernUniversität in Hagen bestehen jedoch weder verbindliche Standards oder Qualitätskriterien für eine barrierefreie Gestaltung von Studienmaterial und Lerninfrastruktur noch hochschulweit greifende organisationale Strukturen und Prozesse, die die Umsetzung von Barrierefreiheit unterstützen oder herstellen. Eine Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der in der Lehre eingesetzten Studienmaterialien im pdf-Format anhand von Prüfkriterien, die sich an allgemeinen Standards z. B. der → Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV) orientieren, hat ergeben, dass diese Prüfkriterien nur in einem Bruchteil der Dokumente erfüllt sind. Gleichzeitig führt die Fortschreitung der Digitalisierung des Fernstudiums zu einer zunehmenden Anzahl unterschiedlicher Formate von Studienmaterial (z. B. Print, pdf auf der Grundlage von Word und LaTeX, PowerPoint, Video, Audio, E-Books) und einer sich stetig wandelnden Softwarelandschaft und damit auch Lerninfrastruktur (z. B. Internet, Virtueller Studienplatz, moodle, Adobe Connect, Online-Übungssysteme, Video-Streaming, Newsgroups). Vor diesem Hintergrund ist – auch ohne eine dezidierte Bestandsaufnahme zu den einzelnen Formaten und Programmen – ein großer Handlungsbedarf absehbar.

Ein erster Fokus liegt auf dem pdf-Format, da Studienmaterial zum größten Teil in diesem Format zur Verfügung gestellt wird. Hier wurden in den letzten Monaten bereits Informationen und Serviceange-

bote entwickelt und den Lehrenden bereitgestellt. Ein weiteres vordringliches Handlungsfeld ist die Untertitelung von Videos, die in der Lehre eingesetzt werden. Für einen konsequenten Ausbau der Barrierefreiheit von Studienmaterial und Lerninfrastruktur müssen die Bereitstellung von Service- und Unterstützungsangeboten mit der Information und Qualifizierung der Lehrenden (siehe Handlungsfeld „Beratung und Qualifizierung“), der Sensibilisierung der Verantwortlichen sowie der Einbindung von Expertinnen und Experten in laufende Entwicklungsprozesse (siehe Handlungsfeld „Institutionelle Verankerung von Inklusion als Querschnittsaufgabe“) einhergehen. Auch bei der Beschaffung externer Software und Lehrmaterialien gilt es einen Weg zu finden, Barrierefreiheit zu berücksichtigen („Buy Accessible“). Grundlage für eine institutionelle Verankerung der Aufgabe „Fernstudium ohne Barrieren“ in den Prozessen und Strukturen der FernUniversität in Hagen ist die hochschulweite Verständigung auf verbindliche Standards und Qualitätskriterien (siehe Maßnahme 22).

## 6.2 Ziele

Die FernUniversität in Hagen verfolgt mit der Umsetzung dieses Konzepts zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Handlungsfeld „Barrierefreiheit von Studienmaterial und Lerninfrastruktur“ insbesondere folgende Ziele:

- Ausbau der Barrierefreiheit von verpflichtenden Studienmaterialien und der verwendeten Lerninfrastruktur
- Etablierung eines Unterstützungsangebotes zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Studienmaterial und Lerninfrastruktur

## 6.3 Maßnahmen

### 10. Informationen und Serviceleistungen in Bezug auf Studienmaterial und Lerninfrastruktur ohne Barrieren

Bereitstellung von Informationen und Serviceleistungen für Lehrende und umsetzende Bereiche zur Qualitätssicherung der Barrierefreiheit von verschiedenen Formaten im eingesetzten Studienmaterial (pdf auf Basis von Word und LaTeX, Video, Audio) und – in einem späteren Schritt – weiteren Formaten und der Lerninfrastruktur im Hinblick auf verbindliche Standards und Qualitätskriterien an der FernUniversität (siehe Maßnahme 22)

- in einer ersten Stufe: Fokussierung auf Studienmaterial im pdf-Format und Videos; Erhöhung der personellen Kapazitäten in den jeweils verantwortlichen Bereichen zur Umsetzung eines ersten Qualitätsniveaus von Barrierefreiheit sowie zur Identifizierung des notwendigen Ressourcenbedarfs einer langfristigen Sicherung;
- die Entwicklung und Umsetzung weiterer Schritte – in Bezug auf weitere Formate und die Lerninfrastruktur sowie in Bezug auf die ermittelten Bedarfe zur Sicherung der Barrierefreiheit von Studienmaterial im pdf-Format und bei Videos – werden auf Grundlage der Entscheidung zu verbindlichen Standards und Qualitätskriterien an der FernUniversität in die Wege geleitet.

Umsetzungsverantwortliche/r      erste Stufe: Medienmanagement, Dezernat 5.1 (für pdf) und Digitale Medien Service, ZMI (für Videos);

weitere Schritte: Prorektor/in für Studium und Diversität in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Bereichen

Umsetzungszeitraum

erste Stufe: bereits gestartet und fortlaufend;

weitere Schritte: nach Entscheidung über verbindliche Standards und Qualitätskriterien eines „Fernstudiums ohne Barrieren“ (siehe Maßnahme 22)

zusätzliche Ressourcen	erste Stufe: personelle Ressourcen in Höhe von 1 VZÄ (E6 TV-L) für Serviceleistungen und Umsetzung von Barrierefreiheit in pdf-Dokumenten im Medienmanagement, Dezernat 5.1 sowie in Höhe von 1 VZÄ (E11 TV-L) für eine/n Redakteur/in für inklusive Medien im Bereich Digitale Medien Services, ZMI für jeweils zwei Jahre. Vor Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob der Roboter der Media Gruppe eine alternative Option zu der veranschlagten Einstellung von Personal wäre.
------------------------	---

## 11. Barrierefreie und individuell angepasste Studienmaterialien und Lerninfrastruktur

Bereitstellung individuell angepasster Studienmaterialien und Lerninfrastruktur bei Präsenz- und Hybridveranstaltungen (ausgenommen Prüfungen, siehe hierzu Maßnahme 15)

- auf Grundlage einer Abfrage der jeweiligen Bedarfe durch die Lehrenden im Rahmen der Anmeldung von Studierenden zu einer Veranstaltung;
- inhaltliche Beratung durch die/den Hochschulbeauftragte/n für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung;
- mit Hilfe der Umsetzung durch unterstützende Bereiche (z. B. Bereich Barrierefreie Medien oder Digitale Medien Services, ZMI; Medienmanagement, Dezernat 5.1);
- ggf. Möglichkeit der Finanzierung über den Hilfsmittelfonds zur Umsetzung einer „Lehre ohne Barrieren“ (siehe Maßnahme 25).

Umsetzungsverantwortliche/r	Lehrende in Zusammenarbeit mit der/dem Hochschulbeauftragten für behindert und chronisch kranke Studierende sowie den oben genannten jeweils unterstützenden Bereichen
Umsetzungszeitraum	fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	keine

## 12. Buy Accessible: Barrierefreiheit angeschaffter Studienmaterialien und Lerninfrastruktur (Entwicklungsfeld\*)

Bedarfserhebung in Bezug auf Barrierefreiheit von Lehrmaterialien bzw. Literatur und Software, die zum Einsatz in der Lehre angeschafft werden, und ggf. Sensibilisierung der mit der Beschaffung beschäftigten Bereiche (ZMI, Dezernat 4, zum Lizenzmodell: Dezernat 2), mit dem Ziel, die an der FernUniversität verabredeten Standards und Qualitätskriterien für ein „Fernstudium ohne Barrieren“ (siehe Maßnahme 22) auch bei der Beschaffung externer Produkte zu berücksichtigen und Lehrende dahingehend zu beraten.

Umsetzungsverantwortliche/r	Koordination Inklusion in Zusammenarbeit mit den oben genannten Bereichen
Umsetzungszeitraum	nach Entscheidung über verbindliche Standards und Qualitätskriterien eines „Fernstudiums ohne Barrieren“ (siehe Maßnahme 22)
zusätzliche Ressourcen	Koordination Inklusion (siehe Maßnahme 23)

\* „Entwicklungsfelder“ grenzen sich von den übrigen Maßnahmen durch ihren weniger detaillierten Konkretisierungsgrad ab. Sie beinhalten Themen, die für die Zielstellung des Inklusions-Konzepts als wichtig erachtet werden, deren konkrete Handlungsansätze aber noch zu entwickeln sind.

## **7 Prüfungswesen: Nachteilsausgleiche und Prüfungsformen**

Das Prüfungswesen ist ein wichtiger Teil des Studiums und stellt für viele Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung oft eine besondere Barriere dar. Im Rahmen der Konzeption von Prüfungen bestehen Möglichkeiten, diese bereits im Vorfeld für möglichst viele Teilnehmende barrierefrei zu gestalten. Außerdem ist es möglich, in Form von Nachteilsausgleichen durch angepasste Bedingungen chancengleiche Prüfungen zu gestalten.

Dabei sind Nachteilsausgleiche keineswegs „Vergünstigungen“, sondern kompensieren lediglich individuell und vor allem situationsbezogen Benachteiligungen im Studium, die sich aus den Beeinträchtigungen der oder des jeweiligen Studierenden ergeben. Nachteilsausgleiche als Teil der → „angemessenen Vorkehrungen“ tragen somit zur Gleichberechtigung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung bei und stellen eine Teilhabe am Studium mit gleichen Chancen sicher, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen ist.

### **7.1 Ausgangslage**

Nachteilsausgleiche werden an der FernUniversität in Hagen schon seit langer Zeit gewährt und sind in den Prüfungsordnungen verankert. Grundlegende Informationen dazu sind in dem Leitfaden „Nachteilsausgleich in Prüfungen“ sowie in den Studien- und Prüfungsinformationen zusammengestellt. Der Leitfaden gibt mit einer Checkliste auch konkrete Hilfestellung zum Antragsverfahren. Studierende können zudem das Beratungsangebot der/des Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie der Mitarbeitenden der Prüfungsämter wahrnehmen. Die Informations- und Beratungsangebote werden jedoch nicht umfassend von den Studierenden wahrgenommen.

Zur möglichst problemlosen Umsetzung der Nachteilsausgleiche gibt es einen regelmäßigen Austausch und eine bewährte Zusammenarbeit zwischen der/dem Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und den Mitarbeitenden der Prüfungsämter aller Fakultäten. Für eine qualitative Weiterentwicklung des Antragsverfahrens und der Umsetzung von Nachteilsausgleichen sowie die damit verbundene Identifizierung von notwendigen Handlungs- und Ressourcenbedarfen ist jedoch die Datengrundlage zu den Nachteilsausgleichen in den Prüfungsämtern der Fakultäten aktuell sehr unterschiedlich und nur bedingt aussagekräftig. Systematische Entwicklungsprozesse im Hinblick auf ein von vorneherein barrierefreies Angebot verschiedener Prüfungsformate gibt es bisher noch nicht.

### **7.2 Ziele**

Die FernUniversität in Hagen verfolgt mit der Umsetzung dieses Konzepts zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Handlungsfeld „Prüfungswesen: Nachteilsausgleiche und Prüfungsformen“ insbesondere folgende Ziele:

- Erhöhung der Sichtbarkeit der Informationen zum Nachteilsausgleich
- Weiterentwicklung des Antragsverfahrens auf Nachteilsausgleich
- Optimierung der Bereitstellung barrierefreier und individuell angepasster Prüfungssituationen
- Weiterentwicklung von Nachteilsausgleichen als Teil der angemessenen Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention

## 7.3 Maßnahmen

### 13. Informationen zum Nachteilsausgleich

A. Platzierung und regelmäßige Aktualisierung von **Informationen zum Nachteilsausgleich an verschiedenen Stellen** im Internetauftritt und in Informationsmaterialien der FernUniversität, um Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung auf vielfältigen Wegen auf die vorhandenen Möglichkeiten und Informationen aufmerksam zu machen

- im Portal „Fernstudium ohne Barrieren“ (siehe Maßnahme 1), auf den Internetseiten der Prüfungsämter, im Prüfungsportal, in den Studiengangsportalen bzw. auf den Internetseiten der Studiengänge, im „A-Z/Studium“ und evtl. weiteren geeigneten Seiten;
- im Informationsflyer „Fernstudium ohne Barrieren“ (siehe Maßnahme 3), in „Informationen zum Studium. Heft 1“, in den „Studien- und Prüfungsinformationen“ der Fakultäten/Prüfungsämter und evtl. weiteren Informationsmaterialien;
- mit einem Link zum Leitfaden „Nachteilsausgleich in Prüfungen“;
- mit Benennung konkreter Ansprechpersonen in den Prüfungsämtern;
- mit der ausdrücklichen Einladung, persönlichen Kontakt aufzunehmen;
- mit Unterstützung durch die/den Hochschulbeauftragte/n für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung bei der Umsetzung (Beispiel-Text) und der Aktualisierung (Information).

B. Anlassbezogene **Aktualisierung des Leitfadens „Nachteilsausgleiche in Prüfungen“** bei veränderten rechtlichen Grundlagen oder Weiterentwicklung der Umsetzung an der FernUniversität, um Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung stets aktuelle erste Informationen und vor allem den Hinweis auf frühzeitige Kontaktaufnahme zu geben

- in Zusammenarbeit des/r Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und der Prüfungsämter der Fakultäten;
- bei der nächsten Überarbeitung zudem Prüfung, ob der Ansatz der Einzelfallprüfung (individuelle Festlegung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen nach Prüfung auf Grundlage der persönlichen Bedarfe der/des Studierenden und der spezifischen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs) deutlicher dargestellt werden können;
- bei der nächsten Überarbeitung zudem Aufnahme von Hinweisen zu dauerhaft oder über einen bestimmten Zeitraum zu gewährenden Nachteilsausgleichen.

Umsetzungsverantwortliche/r	Prüfungsämter und Hochschulbeauftragte/r für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
-----------------------------	--

Umsetzungszeitraum	fortlaufend
--------------------	-------------

zusätzliche Ressourcen	keine
------------------------	-------

### 14. Bestandsaufnahme Nachteilsausgleiche (Entwicklungsfeld\*)

Bestandsaufnahme zu Nachteilsausgleichen aufgrund von Behinderung und/oder chronischer Erkrankung als aussagekräftige Datenbasis zur Identifizierung von Ressourcen- und Handlungsbedarfen für die qualitative Weiterentwicklung des Antragsverfahrens und der Umsetzung von Nachteilsausgleichen

- Bestandsaufnahme für einen Zeitraum von mindestens drei Prüfungsphasen;

\* Siehe Erläuterung Maßnahme 12 (S. 20).

- Erfassung verschiedener Daten, darunter u. a. die Anzahl der antragstellenden Studierenden und gestellten Anträge, davon gewährt und abgelehnt; bei gewährten Anträgen: tatsächliche Inanspruchnahme dauerhaft oder befristet gewährter Nachteilsausgleiche sowie kurzfristige Rücktritte; Gründe für abgelehnte Anträge, Aufwand für die Prüfungsämter;
- Umsetzung eines abgestimmten Vorgehens der Prüfungsämter für vergleichbare Ergebnisse;
- gemeinsame Auswertung der Ergebnisse von Prüfungsämtern und der/dem Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zur Identifizierung von Handlungsbedarfen;
- Information und evtl. Entscheidung des Rektorats zu Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung des Antragsverfahrens und der Umsetzung von Nachteilsausgleichen einschließlich des u. U. benötigten zusätzlichen Ressourcenbedarfs.

Umsetzungsverantwortliche/r	Prüfungsämter in Zusammenarbeit mit der/m Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
Umsetzungszeitraum	2018-2020
zusätzliche Ressourcen	Bestandsaufnahme: keine Weiterentwicklung: zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern

### 15. Barrierefreie und individuell angepasste Prüfungssituationen

Bereitstellung barrierefreier und individuell angepasster Prüfungssituationen und Klausurunterlagen zur Ermöglichung einer chancengleichen Teilhabe von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung bei Prüfungen durch den Ausgleich entsprechender Nachteile

- auf Grundlage möglichst frühzeitiger und konkreter Angaben durch die Studierenden im Antrag auf Nachteilsausgleich;
- mit Dokumentation der jeweiligen Verantwortlichkeit für die Bereitstellung der Hilfsmittel oder → Assistenzen im Schreiben zur Gewährung des Antrags auf Nachteilsausgleich;
- mit der Möglichkeit der Nutzung des Hilfsmittelfonds (siehe Maßnahme 25) zur Umsetzung spezifischer Hilfsmittel oder Studienassistenzen.

Umsetzungsverantwortliche/r	Prüfungsämter
Umsetzungszeitraum	fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	keine

### 16. Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung in der (Re-)Akkreditierung

Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung bei der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen entsprechend der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie Umsetzung von Nachteilsausgleichen als angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf die Studierbarkeit des Studiengangs (z. B. durch iZuschnitte der Module)

- Orientierung an den Vorgaben des Akkreditierungsrates z. B. durch den Einbezug des Leitfadens „Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung bei der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung“ der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS), Berlin 2014;

- Hinweis auf die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie auf die Gestaltung angemessener Vorkehrungen an die (Re-)Akkreditierung verantwortlichen Personen durch den unterstützenden Bereich für (Re-)Akkreditierung, Dezernat 1, und in den zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen;
- inhaltliche Beratung durch die/den Hochschulbeauftragte/n für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Umsetzungsverantwortliche/r	Studiengangsverantwortliche bzw. Verantwortliche für die (Re-) Akkreditierung in den Fakultäten/Studiengängen in Zusammenarbeit mit der/m Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und dem unterstützenden Bereich für (Re-) Akkreditierung, Dezernat 1
Umsetzungszeitraum	fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	keine

### 17. Nachteilsausgleiche in der Weiterentwicklung des Prüfungswesens (Entwicklungsfeld\*)

Differenzierte Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen als angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Weiterentwicklung des Prüfungswesens an der FernUniversität (Diskussion z. B. von verschiedenen Prüfungsformen als Wahloption und Nachholterminen im gleichen Prüfungszeitraum)

Umsetzungsverantwortliche/r	Prorektor/in für Studium und Diversität in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und der/m Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
Umsetzungszeitraum	im Rahmen hochschulweiter Entwicklungsmaßnahmen im Themenfeld Prüfungen, das im Rahmen der Aktualisierung im September 2017 in die Umsetzung des Hochschulentwicklungsplans 2020 aufgenommen wurde
zusätzliche Ressourcen	zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern

---

\* Siehe Erläuterung Maßnahme 12 (S. 20).

## **8 Barrierefreiheit von Gebäuden**

Die FernUniversität in Hagen möchte für alle zugänglich sein. Auch wenn die Studierenden aufgrund des Fernstudiensystems nur punktuell Vorlesungen und Veranstaltungen vor Ort besuchen, sind die Regionalzentren und Seminarräumlichkeiten wichtige Anlaufstellen – und dürfen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung keine Barrieren für den Studienalltag vor Ort enthalten. Von einer allgemeinen Barrierefreiheit profitieren neben den Studierenden auch Beschäftigte und Gäste der FernUniversität in Hagen.

### **8.1 Ausgangslage**

Die Barrierefreiheit der Liegenschaften und Gebäude wird an der FernUniversität in Hagen traditionell mit großem Engagement einzelner Mitarbeitender und Unterstützung durch die Hochschulleitung vorangebracht. Nicht nur der Campus in Hagen, sondern alle, auch extern angemietete Liegenschaften, wie z. B. die Regional- und Studienzentren, erfüllen den gesetzlichen Standard auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung der entsprechenden Landesbauordnung (LBO) zum Thema Barrierefreiheit und dürfen als „öffentliche Gebäude“ betrieben werden. Ändert sich eine LBO in einzelnen Punkten gilt ein „Bestandsschutz“.

Auch über die gesetzlichen Auflagen hinaus sind in den letzten Jahren viele Verbesserungen im Sinne der Barrierefreiheit umgesetzt worden. Auf Grundlage einer Begehung mit Verantwortlichen sowie Beschäftigten und Studierenden mit Behinderung im Jahr 2009 wurden in den letzten Jahren viele, auch umfangreiche und kostenintensive, Verbesserungen beispielsweise im Hinblick auf Rampen auf dem Campus und in den Gebäuden, Kennzeichnungen von Stufen, den Außenaufzug zur besseren Erreichbarkeit der Mensa, die Ausstattung nahezu aller Eingangs- und Flurtüren mit elektronischen Türöffnern oder die Einrichtung und Umbauten von Behinderten-Toiletten vorgenommen. Die Instandhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Einrichtungen sowie ein kontinuierlicher Ausbau der baulichen Barrierefreiheit sind ebenso notwendig wie selbstverständlich. Verbesserungspotenzial liegt vor allem in der Kommunikation der vorhandenen Einrichtungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit sowie zu noch bestehenden Barrieren in den Gebäuden. Eine Herausforderung wird zudem das → Zwei-Sinne-Prinzip werden. Als ein neues zentrales Thema in der Novellierung der LBO NRW bezieht es sich auf die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Informationssystemen, bei der Informationen mindestens über zwei Sinne (visuell, taktil und auditiv) vermittelt werden.

### **8.2 Ziele**

Die FernUniversität in Hagen verfolgt mit der Umsetzung dieses Konzepts zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung im Handlungsfeld „Barrierefreiheit von Gebäuden“ insbesondere folgende Ziele:

- Erfassung von Barrieren und Barrierefreiheit von Gebäuden
- Bereitstellung von Informationen zur Erhöhung der Sichtbarkeit von Barrieren und Barrierefreiheit der Gebäude
- Ausbau der Barrierefreiheit von Gebäuden unter Berücksichtigung des → Zwei-Sinne-Prinzips

## 8.3 Maßnahmen

### 18. Erhöhung der Sichtbarkeit von vorhandenen barrierefreien Einrichtungen

Ausbau der Hinweise auf vorhandene barrierefreie Einrichtungen als Serviceleistung und zur Orientierung für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

- durch weitere Beschilderung in den Gebäuden, die die FernUniversität nutzt (Gebäudemanagement, Dezernat 4; Leitungen der Regional- und Studienzentren);
- auf Internetseiten mit Angaben zu Gebäuden und Räumlichkeiten, die die FernUniversität auf dem Campus, in den Regional- und Studienzentren sowie für Lehrveranstaltungen und Prüfungen nutzt (Gebäudemanagement, Dezernat 4; Regional- und Studienzentren, Dezernat 2; Webredaktionen in den Lehrgebieten/Fakultäten, zentralen Einrichtungen und der zentralen Hochschulverwaltung);
- durch Erweiterung von vorhandenem Informationsmaterial um differenzierte Informationen zur Barrierefreiheit, u. a. interaktiver Ausbau des Campusplans, sowie Erstellung weiterer Produkte (Hochschulbeauftragte/r für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz);
- inhaltliche Beratung durch die/den Hochschulbeauftragte/n für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und der Koordination Inklusion;
- insgesamt mittels ansprechender medialer Aufbereitung und mit prominenter Platzierung (z. B. mit eigenem Reiter „Fernstudium ohne Barrieren“ auf den Internetseiten der Regional- und Studienzentren).

Umsetzungsverantwortliche/r	die oben genannten jeweils verantwortlichen Bereiche in Zusammenarbeit mit der/m Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und der Koordination Inklusion
Umsetzungszeitraum	fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	ggf. für aufwendige mediale Aufbereitungen oder neue Produkte, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern

### 19. Einrichtung eines Rückmelde- und Verbesserungs-Systems

Entwicklung und Umsetzung eines Rückmelde- und Verbesserungs-Systems für Studierende (und Beschäftigte) zur Meldung von Mängeln oder Verbesserungsideen in Bezug auf Barrierefreiheit

- in Form eines Online-Formulars im Internetportal „Fernstudium ohne Barrieren“ (siehe Maßnahme 1), evtl. übergangsweise auf den Internetseiten „Studieren mit Behinderung“;
- Weiterleitung der Anregungen durch die/den Umsetzungsverantwortliche/n an die jeweils operativ zuständigen Bereiche, die die Entscheidung und ggf. Umsetzung der Anregungen in ihre Prozesse aufnehmen;
- Rückmeldung zur Umsetzung der Anregungen durch die operativ zuständigen Bereiche an die/den Umsetzungsverantwortliche/n, die/der die Kommunikation mit den Studierenden übernimmt;
- langfristig evtl. technische Umsetzung über das Campusmanagement.

Umsetzungsverantwortliche/r	Hochschulbeauftragte/r für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung in Zusammenarbeit mit den jeweils operativ zuständigen Bereichen
Umsetzungszeitraum	Entwicklung: 2018 Umsetzung: nach Implementierung fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	keine

## 20. Ausweitung der Barrierefreiheit auf das Zwei-Sinne-Prinzip (Entwicklungsfeld\*)

A.

Schrittweise Ausweitung der Barrierefreiheit auf das → Zwei-Sinne-Prinzip **in den Gebäuden**, die die FernUniversität nutzt, durch die Erweiterung des Campus Leitsystems in einem ersten Gebäude, um Erfahrungen zur Akzeptanz und Tauglichkeit für mögliche weitere Umsetzungen zu sammeln

- erste Umsetzungen im Philipp-Reis-Gebäude (Gebäude 5);
- Auswertung der Ergebnisse sowie Identifizierung und Priorisierung von Handlungsbedarfen;
- unter Einbezug der/s Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und der Vertretungen der behinderten und chronisch kranken Studierenden und Beschäftigten;
- evtl. auf der Grundlage externer Expertise (z. B. der Agentur Barrierefrei NRW/Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB));
- Information und Entscheidung des Rektorats zu nächsten möglichen Schritten der Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips in weiteren Gebäuden einschließlich des benötigten zusätzlichen Ressourcenbedarfs.

B.

Schrittweise Ausweitung der Barrierefreiheit auf das Zwei-Sinne-Prinzip auf den **Zuwegen zu den Gebäuden des Campus** unter Berücksichtigung bestehender oder geplanter Entwicklungsprozesse zum Beispiel mit Hilfe einer App mit Sprachausgabe.

Umsetzungsverantwortliche/r	Gebäudemanagement, Dezernat 4.4
Umsetzungszeitraum	Beginn 2018
zusätzliche Ressourcen	weiterer Bedarf: zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern

## 21. Bestandsaufnahme und Ausbau der Barrierefreiheit von Gebäuden

Begehung mit unabhängigen, fachlichen Expert/inn/en (Prüfung der Einbindung der Agentur Barrierefrei NRW/Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)) in Abstimmung mit der/dem Hochschulbeauftragten bzw. den Vertretungen der behinderten und chronisch kranken Studierenden und Beschäftigten mit dem Ziel des weiteren Ausbaus von Barrierefreiheit auf Grundlage der aktuell gültigen Rechtsvorschriften

- Bestandsaufnahme von Barrierefreiheit in den Gebäuden, die die FernUniversität nutzt; dabei können im ersten Schritt Gebäude mit sehr geringer Nutzung durch die Studierenden ggf. ausgelassen werden;
- Identifizierung von bestehenden Handlungsbedarfen und Sensibilisierung für diese;
- gemeinsame Erstellung einer bedarfsorientierten Prioritätenliste für Vorhaben in den Gebäuden/Bereichen und korrespondierende Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit;
- Information und Entscheidung des Rektorats zu den vorgeschlagenen Vorhaben zum weiteren Ausbau der Barrierefreiheit in den von der FernUniversität genutzten Gebäuden einschließlich des u. U. benötigten zusätzlichen Ressourcenbedarfs.

Umsetzungsverantwortliche/r	Koordination Inklusion (Prozessbegleitung) in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement, Dezernat 4.4, der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz, der/m Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und den
-----------------------------	---

\* Siehe Erläuterung Maßnahme 12 (S. 20).

Umsetzungszeitraum	Vertretungen der behinderten und chronisch kranken Studierenden und Beschäftigten
zusätzliche Ressourcen	2019 Koordination Inklusion (siehe Maßnahme 23); Begehung: Mittelbedarf in Höhe von 1.500 €; Restmittel fließen in die Mittelreserve des Inklusions-Konzepts Ausbau Barrierefreiheit: zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern

## **9 Institutionelle Verankerung von Inklusion als Querschnittsaufgabe**

Die konsequente Umsetzung eines „Fernstudiums ohne Barrieren“ erfordert die Berücksichtigung des Themas in der Gesamtstrategie und allen Teilbereichen der FernUniversität in Hagen. Inklusion ist damit eine universitäre Gesamtaufgabe und sowohl auf Ebene der Hochschulleitung und der Hochschulstrategie zu verankern als auch in den verschiedenen Strukturen und Prozessen der Organisation abzubilden. Um eine barrierefreie Gestaltung von Studium und Lehre umfassend und nachhaltig zu implementieren, bedarf es einer grundlegenden Verständigung in der Hochschule auf die Qualitätskriterien eines „Fernstudiums ohne Barrieren“. Für deren Umsetzung müssen viele Schnittstellen des Themas Inklusion zu Verantwortlichen im wissenschaftlichen Bereich (z. B. Lehrgebiete, Prüfungsämter) sowie im unterstützenden Bereich (z. B. ZMI, Medienadministration, Studierendensekretariat, Personalentwicklung, Gebäudemanagement oder Beschaffung) in sich wechselseitig bedingenden Prozessen ausgelotet und gestaltet werden. Ebenso relevant ist eine frühzeitige Berücksichtigung des Themas in Entwicklungsvorhaben der FernUniversität in Hagen (z. B. Webrelaunch, Lehrbetrieb und Campusmanagement oder Betriebliches Gesundheitsmanagement).

Wie für andere Querschnittsthemen, gilt auch für eine barrierefreie Gestaltung von Studium und Lehre, dass diese Aufgabe oftmals von außen an die zu Beteiligten herangetragen und als zusätzliche Belastung empfunden wird. Hier führt eine zusätzliche kommunikative Verankerung des Themas in der Hochschule zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für die gemeinsame Aufgabe der Inklusion. Die institutionelle Verankerung von Inklusion wird zudem durch eine enge Vernetzungsarbeit aller Akteurinnen und Akteure unterstützt.

### **9.1 Ausgangslage**

Zentrale Ansprechperson im Bereich der Inklusion an der FernUniversität in Hagen ist seit mehreren Jahren die Hochschulbeauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Ihre Aufgabe ist es, Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung in allen Fragen zum Studium zu beraten und deren Anliegen an die Hochschule zu koordinieren. Darüber hinaus engagiert sie sich im Themenfeld Inklusion in der Netzwerkarbeit mit anderen Institutionen. Die Funktion der Hochschulbeauftragten stellte lange Zeit die einzige institutionelle Verankerung der Aufgabe Inklusion an der FernUniversität in Hagen dar. Infolgedessen wird sie – über ihren Aufgabenbereich der Beratung der Studierenden hinaus – als Expertin für Inklusion und Ansprechperson auch von Lehrenden und anderen Bereichen angefragt.

Die strategische Verankerung von Inklusion als Querschnittsaufgabe erfolgt im aktuellen Hochschulentwicklungsplan 2020 auf einer eher hoch aggregierten Ebene (vgl. HEP 2020, S. 6) und findet dort keine explizite Entsprechung in konkreten Entwicklungsvorhaben. Die im Hochschulvertrag 2015/16 gegenüber dem nordrheinwestfälischen Wissenschaftsministerium eingegangene Verpflichtung, ein hochschuleigenes „Konzept zur Inklusion behinderter Studierender im Studium“ zu erstellen, fand im Herbst 2015 Eingang in das an der FernUniversität in Hagen begonnene Diversitäts-Audit „Vielfalt gestalten“ unter Trägerschaft des Stifterverbands. Der im Rahmen des Diversitäts-Audits breit getragene Hochschulentwicklungsprozess ermöglicht es, das Konzept an die verschiedenen Bedürfnisse aller Anspruchsgruppen anzupassen, und ist darauf gerichtet, die Aufgabe der Inklusion Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung in das Studium systematisch weiterzuentwickeln.

Mit der Einrichtung eines Prorektorats für Studium und Diversität im März 2016, das auch die Leitung des Diversitäts-Audits übernommen hat, wurde zudem die Verantwortung für die Aufgabe der Inklusion auf Ebene der Hochschulleitung in den Aufmerksamkeitsfokus gerückt.

Um auf Grundlage dieses Konzepts Inklusion als universitäre Gesamt- und Querschnittsaufgabe nachhaltig zu implementieren, bedarf es neben der/dem Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und dem Prorektorat einer unterstützenden institutionellen Verankerung auf der operativen Ebene der Koordination und Schnittstellenarbeit.

## 9.2 Ziele

Die FernUniversität in Hagen verfolgt im Handlungsfeld „Institutionelle Verankerung von Inklusion als Querschnittsaufgabe“ mit der Umsetzung dieses Konzepts zur Inklusion von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung insbesondere folgende Ziele:

- grundlegende Verständigung in der FernUniversität in Hagen auf die Standards und Qualitätskriterien eines „Fernstudiums ohne Barrieren“
- Stärkung der institutionellen Verankerung der Aufgabe Inklusion zur Beratung der Hochschulleitung auf strategischer Ebene sowie zur Koordination und Schnittstellenarbeit auf operativer Ebene
- Koordination der Umsetzung des Inklusions-Konzepts in Verantwortung verschiedener Bereiche sowie Umsetzung zentraler Maßnahmen durch eine übergreifende Fachstelle

## 9.3 Maßnahmen

### 22. Standards und Qualitätskriterien eines „Fernstudiums ohne Barrieren“

Entwicklung und Durchführung eines Prozesses zur Formulierung, Entscheidung und schrittweisen Einführung bzw. Umsetzung verbindlicher Standards und Qualitätskriterien eines „Fernstudiums ohne Barrieren“ an der FernUniversität in Bezug auf

- die Erstellung und Beschaffung von verschiedenen Formaten von Studienmaterial und Lerninfrastruktur an der FernUniversität (z. B. pdf auf Basis von Word und LaTeX, Video, Audio, Literatur, Software, mobile Angebote, Internetangebote) auf Grundlage der aktuell gültigen Rechtsvorschriften (Dezernat 5 (Technische Medienadministration), ZMI (Digitale Medien Services, Bereich Barrierefreie Medien), Dezernat 4 (Beschaffung));
- die Entwicklung von Kriterien für eine barrierefreie Gestaltung von Lehre (ggf.) im Rahmen eines hochschulweiten Prozesses zur Entwicklung einer Lehrstrategie der FernUniversität und deren Berücksichtigung in den Evaluationsinstrumenten im Qualitätssicherungssystem für die Lehre (Lehrende, Fakultäten);
- Entwicklung der Standards und Kriterien sowie eines Prozessvorschlags zur schrittweisen (verbindlichen oder freiwilligen) Einführung in einem jeweils Expertise gestützten Prozess zu den einzelnen Formaten von Studienmaterial und Lerninfrastruktur bzw. der Gestaltung von Lehre;
- Information und Entscheidung des Rektorats zu den vorgeschlagenen Standards und Qualitätskriterien eines „Fernstudiums ohne Barrieren“ und deren Umsetzung, einschließlich des u. U. benötigten zusätzlichen Ressourcenbedarfs.

Umsetzungsverantwortliche/r	Prorektor/in für Studium und Diversität im Zusammenarbeit mit den oben genannten Bereichen
Umsetzungszeitraum	2018 bzw. im Rahmen des Prozesses zur Entwicklung einer Lehrstrategie
zusätzliche Ressourcen	Entwicklungsprozess: keine Umsetzung: zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern

### 23. Koordination Inklusion

Einrichtung einer Koordinationsstelle zum Thema „Inklusion“ zur Koordination der Umsetzung des Inklusions-Konzepts, zur Umsetzung einzelner Maßnahmen sowie zur weiterführenden Verankerung von Inklusion als Querschnittsaufgabe in Lehre und Forschung der FernUniversität

- Koordination der Umsetzung des Inklusions-Konzepts durch die jeweils aufgeführten Umsetzungsverantwortlichen, Mittelverwaltung, Kommunikation in die Hochschule, Evaluation, Fortschreibung (Konzeption, Mittelplanung, Gremienbefassung);
- Umsetzung folgender Maßnahmen und Entwicklungsfelder des Inklusions-Konzepts: 1 Internetportal „Fernstudium ohne Barrieren“, 2 Informationen zum „Fernstudium ohne Barrieren“, 5 GAAD, 6 Kurzfassung Inklusions-Konzept, 8 Leitfaden „Lehre ohne Barrieren“, 12 Buy Accessible und 21 Bestandsaufnahme und Ausbau der Barrierefreiheit von Gebäuden;
- Schnittstellenmanagement mit den Zentralbereichen/Dekanaten der Fakultäten, insbesondere Prüfungsämtern, Lehrgebieten sowie den die Gestaltung von Studium und Lehre unterstützenden nicht-wissenschaftlichen Bereichen (z. B. ZMI, Medienadministration, Studierendensekretariat, Gebäudemanagement oder Beschaffung) zur Umsetzung des Konzepts;
- in Abgrenzung und Ergänzung zur/zum Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung mit dem Aufgabenbereich der Beratung der Studierenden.

Umsetzungsverantwortliche/r	Prorektor/in für Studium und Diversität
Umsetzungszeitraum	Einrichtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Bewilligung des Inklusions-Konzepts
zusätzliche Ressourcen	personelle Ressourcen in Höhe von 0,5 VZÄ (E13 TV-L) für die fünfjährige Laufzeit des Inklusions-Konzepts

### 24. Berücksichtigung von Inklusion in Entwicklungsvorhaben (Entwicklungsfeld\*)

Entwicklung und Umsetzung einer frühzeitigen Information und Einbindung der/s Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung bzw. der Vertretungen der Studierenden und/oder Beschäftigten mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie vorhandener interner und externe Expertise in Planungs- und Entwicklungsvorhaben

Umsetzungsverantwortliche/r	Prorektor/in für Studium und Diversität
Umsetzungszeitraum	fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	keine

### 25. Hilfsmittelfonds zur Umsetzung einer „Lehre ohne Barrieren“

Entwicklung und Umsetzung eines Hilfsmittelfonds, aus dem die/der Hochschulbeauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung individuelle Hilfsmittel oder Assistenzen (z. B. Gebärdendolmetscher) zur Umsetzung von Barrierefreiheit in der Lehre ermöglichen kann

- im Rahmen von Präsenz- und Hybridveranstaltungen in der Lehre, Prüfungen und studienbegleitenden Angeboten der FernUniversität;

\* Siehe Erläuterung Maßnahme 12 (S. 20)..

- nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Übernahme der Finanzierung durch einen anderen Kostenträger;
- auf Grundlage eines niedrighschwelligen Antragsverfahrens für Lehrende;
- in einem festzulegenden finanziellen Rahmen je Antrag;
- mit jährlicher Berichterstattung über die Inanspruchnahme durch die/den Hochschulbeauftragte/n für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung an das Rektorat;
- Entscheidung des Rektorats über die konzeptionelle Ausgestaltung nach Vorlage durch die/den Hochschulbeauftragten für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung (in Zusammenarbeit mit der Koordination Inklusion).

Umsetzungsverantwortliche/r	Hochschulbeauftragte/r für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
Umsetzungszeitraum	Entwicklung und Implementierung: in 2018 Umsetzung: nach Implementierung fortlaufend
zusätzliche Ressourcen	jährlicher Mittelbedarf für den Hilfsmittelfonds in Höhe von 10.000 €; jährliche Restmittel sind im Rahmen der Laufzeit des Inklusions-Konzepts übertragbar

# REGELUNGEN ZUM INKLUSIONS-KONZEPT

## 10 Umsetzung

Die **Gesamtverantwortung** für die Umsetzung des Konzepts „Fernstudium ohne Barrieren“ liegt beim Rektorat. Die Koordination und Begleitung der Umsetzung erfolgt durch die Koordination Inklusion, deren Einrichtung eine Maßnahme dieses Konzeptes ist (siehe Maßnahme 23).

Die Umsetzung des Konzepts „Fernstudium ohne Barrieren“ wird durch eine ausreichende **finanzielle Ausstattung** ermöglicht. Diese ist in der jeweiligen Beschreibung der Maßnahmen als „zusätzliche Ressourcen“ ausgewiesen. Dabei werden unter „zusätzlichen Ressourcen“ diejenigen Bedarfe verstanden, die über Personalressourcen und/oder finanzielle Ausstattung für die bestehenden Aufgaben der verantwortlichen Bereiche hinaus zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese konkret bezifferten Mittelbedarfe stehen den jeweiligen Verantwortlichen zweckgebunden zur Verfügung.

Die bereitgestellten Mittel können, sofern in der Beschreibung der Maßnahmen nicht anders angegeben, in das jeweils nächste Jahr übertragen werden. Mögliche Restmittel einzelner Maßnahmen fließen – wie in diesen Fällen in der Beschreibung der Maßnahmen angegeben – in eine dadurch entstehende Mittelreserve des Inklusions-Konzept. Die Mittelreserve steht zur Querfinanzierung von unter Umständen höheren Bedarfen in der Umsetzung anderer Maßnahmen zur Verfügung.

Für diejenigen Maßnahmen und Entwicklungsfelder, deren Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in konkreten Handlungsschritten abzubilden und damit auch der erforderliche Mittelbedarf noch nicht zu beziffern ist, entscheidet das Rektorat nach Vorlage der konkretisierten oder entwickelten Vorhaben über deren Umsetzung und Finanzierung.

Nicht benötigte Restmittel des gesamten Mittelbedarfs fließen nach Ende der fünfjährigen Laufzeit des Inklusions-Konzeptes in den Haushalt zurück.

Der Mittelbedarf des Konzepts „Fernstudium ohne Barrieren“ wird durch die Koordination Inklusion jährlich aufgestellt sowie dessen Verwendung auf inhaltliche und sachliche Richtigkeit geprüft.

## 11 Evaluation

Die Umsetzung der Maßnahmen und die Zielerreichung des Konzepts „Fernstudium ohne Barrieren“ werden evaluiert.

Zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgt jährlich ein **Monitoring** durch die Koordination Inklusion, bei dem ein kurzer Überblick über den Sachstand zur Umsetzung der Maßnahmen und Entwicklungsfelder sowie die Verwendung der finanziellen Mittel erfasst, ausgewertet und an das Rektorat berichtet wird.

Für eine umfassende **Evaluation** der Zielerreichung und Wirkung des Inklusions-Konzeptes erfolgt im ersten Jahr der Laufzeit die Ausarbeitung eines entsprechenden Evaluations-Designs durch die Koordination Inklusion und den Arbeitsbereich Qualitätsmanagement und Evaluation, Dezernat 1. Im Rahmen der Evaluation soll auch die Perspektive der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer

Erkrankung entsprechend Berücksichtigung finden. Über das Evaluations-Design und die für dessen Umsetzung gegebenenfalls notwendigen Ressourcen entscheidet das Rektorat.

Das Rektorat berichtet auf Grundlage des Monitorings sowie der Evaluationsergebnisse abschließend zur Umsetzung und Wirkung des Konzepts „Fernstudium ohne Barrieren“. Es legt diesen **Abschlussbericht** gemeinsam mit der Fortschreibung des Inklusions-Konzepts dem Senat und Hochschulrat vor.

## 12 Fortschreibung

Das Konzept „Fernstudium ohne Barrieren“ hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Es wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Monitoring und Evaluation fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird zur Qualitätsweiterentwicklung genutzt.

# WEITERFÜHRENDES

## 13 Glossar

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Das AGG ist 2006 in Kraft getreten und trifft Regelungen zum Schutz vor → Diskriminierung im Arbeitsleben und am Arbeitsplatz. „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer → Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (§ 1 AGG). In ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberinnen sind Hochschulen an das AGG gebunden.

**Angemessene Vorkehrungen:** Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist in Art. 5 Abs. 2 und 3 → UN-BRK geregelt. Die Vertragsparteien müssen alle geeigneten Maßnahmen treffen, damit angemessene Vorkehrungen eine → Benachteiligung verhindern oder beseitigen. Eine Versagung angemessener Vorkehrungen stellt bereits eine Form der Diskriminierung dar, die verboten ist. Angemessene Vorkehrungen sind „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2 UN-BRK). Änderungen bzw. Anpassungen können in dem Bau einer Rampe, um Stufen zu überwinden, rollstuhlkompatiblen Arbeitsplätzen, der Zurverfügungstellung von Gebärdendolmetschenden oder der Verlegung von Veranstaltungen in einen Raum, der für alle zugänglich ist, liegen.

**Assistenz:** Assistenz oder auch persönliche Assistenz ist eine Person, die eine andere Person mit Beeinträchtigung dort unterstützt, wo Hilfe benötigt wird. In den meisten Fällen ist dabei die beeinträchtigte Person der Arbeitgeber. Die Unterstützung ist selbstbestimmt und ermöglicht dadurch die Verfolgung eigener selbst gesetzter Ziele und Interessen und somit eine umfassende Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Im Kontext des Studiums gibt es häufig Studienassistenzen, die beispielsweise Schreiben oder Vorlesen übernehmen oder Kommunikationsassistenzen, die z.B. in Gebärdensprache übersetzen.

**Assistive Technologien/Hilfsmittel:** Assistive Technologien (AT) sind Hilfsmittel für Menschen mit → Beeinträchtigungen und unterstützen diese im alltäglichen Leben, indem sie die funktionale Gesundheit bewahren, verbessern oder erhöhen. AT können verbleibende Ressourcen von Menschen mit Beeinträchtigung wie Körperfunktionen, -strukturen und Aktivitäten unterstützen sowie Barrieren abschwächen. Als Sammelbegriff umfasst AT assistive, adaptive und rehabilitative Hilfsmittel. Unter diesem Aspekt sind auch Brillen, Hörgeräte oder individuell angepasste Rollstühle assistive Technologien. Enger gefasst werden unterstützende Computertechnologien rund um das Thema Barrierefreiheit als AT bezeichnet. Beispiele für solche AT sind Bildschirmvorleseprogramme (Screenreader), Spracheingaben oder Vergrößerungssoftware. Oft sind barrierefreie Angebote wie Webseiten u. ä. für bestimmte Personengruppen erst durch die Nutzung von AT wirklich zugänglich. Individuelle AT werden in der Regel von verschiedenen Kostenträgern finanziert, je nach Alter und Lebensumständen sind hier verschiedene Kostenträger zuständig.

**Barrierefreiheit:** Der Begriff der Barrierefreiheit wird im § 4 des → Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) definiert. Danach sind Dinge in der gestalteten Umwelt dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit → Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Um diese Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu erreichen, ist die Nutzung persönlicher → Assistenz, → Assistiver Technologien oder anderer individueller Hilfsmittel zulässig. Die Barrierefreiheit erstreckt sich dabei über Gebäude und bauliche Infrastruktur, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen. Im Kontext einer Hochschule bedeutet dies, dass alle Gebäude einschließlich öffentlich zugänglicher und genutzter Räume, alle Informations- und Kommunikationsangebote wie Webseiten, E-Learning-Angebote, aber auch Formulare und Dokumente, Angebote zentraler Einrichtungen wie der Universitätsbibliothek sowie die Lehr- und Lernangebote für alle Menschen zugänglich und nutzbar sein müssen. Eine barrierefreie Gestaltung verhindert → Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und trägt zu ihrer Teilhabe bei. Barrierefreiheit hat daher eine soziale Dimension, insofern es um die gestaltete und gestaltbare Umwelt geht. Dass auch Hochschulen in NRW sich um die Barrierefreiheit kümmern müssen, wird in § 1 Abs. 2 des BGG NRW sowie § 2 des → Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW klar geregelt. Die Umsetzung von Barrierefreiheit hat aber auch eine technische Dimension, welche die konkreten Maßnahmen benennt, um verschiedene Aspekte der gestalteten Umwelt zugänglich und nutzbar zu machen. Diese Aspekte werden für verschiedene Bereiche auf nationaler und europäischer Ebene formell geregelt (→ Barrierefreie Informationstechnik Verordnung). Es gibt aber auch eher informelle Regelungen für bestimmte gestaltbare Bereiche (→ Universal Design).

**Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (BITV):** → Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG), die Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (BITV) und die → Richtlinie 2016/2102 sind drei unterschiedliche, aber aufeinander beziehbare Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von IT-basierten Angeboten. Dabei hat die WCAG aufgrund ihrer Entstehung und der an der Entstehung beteiligten Organisationen und Firmen eine Art Referenzcharakter. Sowohl die BITV als auch die Richtlinie 2016/2102 basieren zu großen Teilen auf der WCAG oder beziehen sich auf diese. Die BITV 2.0 vom 12.09.2011 stellt derzeit die in der BRD gültige Rechtsnorm dar und regelt die barrierefreie Gestaltung von Internet- und Intranetangeboten auf Bundesebene. Auf Ebene der Länder gibt es entsprechende Regelungen, die sich z. B. wie die Landes-BITV auf die Bundes-BITV beziehen. Die in Anlage 1 der Bundes-BITV festgelegten Prinzipien, Anforderungen und Bedingungen gelten entsprechend. Die Richtlinie 2016/2102 wiederum ist eine im Oktober 2016 erlassene europäische Richtlinie, die zunächst noch in nationales Recht umgesetzt werden muss. Als Grundsätze des barrierefreien Zugangs werden die in der Europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 festgelegten Erfolgskriterien genannt, die wiederum u. a. auf die WCAG 2.0 verweisen. Neben webbasierten Internet- und Intranetangeboten gilt die Richtlinie auch für mobile Anwendungen, Hardware, Software und Dokumente. Je nach Geltungsbereich gibt es Übergangsfristen bis Ende 2021.

Alle drei Vorgaben basieren auf dem POUR-Prinzip:

Perceivable – Wahrnehmbar: Die Informationen und Komponenten der Benutzerschnittstelle sind so darzustellen, dass sie von den Nutzerinnen und Nutzern wahrgenommen werden können.

Operable – Bedienbar: Die Komponenten der Benutzerschnittstelle und die Navigation müssen bedient werden können.

Understandable – Verständlich: Die Informationen und die Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

Robust – Robust: Inhalte müssen so robust sein, dass sie von möglichst allen Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, zuverlässig interpretiert werden können.

**Behinderung/Beeinträchtigung:** Es gibt verschiedene Definitionen von Behinderung und Beeinträchtigung abhängig von ihren jeweiligen disziplinären, theoretischen und historischen Perspektiven. Teilweise werden die Begriffe „Beeinträchtigung“ und „Behinderung“ synonym gebraucht. Nach dem Sozialgesetzbuch zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (→ SGB IX) gilt eine Person als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (§ 2 Abs. 1). Eine Schwerbehinderung liegt vor, „wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt [...]“ (§ 2 Abs. 2). Eine weitere Definition findet sich in Art. 1 der → UN-BRK, die eine menschenrechtliche Definition von Behinderung zugrunde legt und sich stärker von medizinischen Definitionen abhebt: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Hier wird deutlich, dass eine Beeinträchtigung erst in Wechselwirkung mit Bedingungen der Umwelt und der Gesellschaft zu einer Behinderung führen kann, welche die Betroffenen an der Teilhabe hindert. Beeinträchtigungen können in sichtbare und nicht-sichtbare Beeinträchtigungen unterschieden werden. Aber nur die wenigsten Beeinträchtigungen sind für Dritte bei einer Begegnung im Alltag sofort offensichtlich. Daneben gibt es auch Beeinträchtigungen aufgrund einer chronischen Krankheit o. ä. Im wissenschaftlichen Diskurs wird zwischen medizinischen, sozialen und menschenrechtlich fundierten Modellen von Behinderung unterschieden. Das Inklusionskonzept der FernUniversität in Hagen orientiert sich an einem sozialen Modell von Behinderung, mit dem herausgestellt wird, dass es weniger die Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen („impairment“) sind, durch die Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung beeinträchtigt werden, sondern institutionelle Barrieren und soziale Prozesse der Benachteiligung („disability“). Dieses soziale Modell von Behinderung wird mit dem Slogan der Behindertenbewegung „behindert ist man nicht, behindert wird man“ pointiert zusammengefasst. Im Sinne der Disability Studies wird Behinderung nicht als ‚natürliche Tatsache‘ oder ‚individuelles Problem‘ betrachtet, sondern als soziale Konstruktion und Produkt gesellschaftlicher Barrieren, die Behinderungen erst erzeugen.

**Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):** Seit dem 1. Mai 2002 gilt das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). Es regelt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Rechts und ist ein wichtiger Teil der Umsetzung des Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz. Das BGG gilt in erster Linie für alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes, also nicht nur für Ministerien, sondern zum Beispiel auch für die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Benachteiligungsverbot gilt auch für andere Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungs- oder Sozialämter). Darüber hinaus gibt es Verbänden von Menschen mit Behinderungen auch Rechte gegenüber Unternehmen und Unternehmensverbänden. Die wichtigsten Aussagen des BGG sind das Benachteiligungsverbot und die Barrierefreiheit. Mit der Novelle im Jahr 2016 wurde das BGG im Hinblick auf die UN-BRK weiterentwickelt. Die Überarbeitung enthält u. a.

Regelungen zur Verbesserung der → Barrierefreiheit, stärkt die Nutzung von → Leichter Sprache und sieht die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit vor. Auf Landesebene gibt es entsprechend das **BGG NRW**, welches eine Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit vorsieht sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zum Ziel hat. Das Gesetz gilt für alle Träger öffentlicher Belange nach § 2 des → Inklusionsgrundsatzgesetzes und damit auch für die Hochschulen des Landes.

**Bundesteilhabegesetz (BTHG):** Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (BTHG) ist 2016 in Kraft getreten und hat sich mit Blick auf die UN-BRK zum Ziel gesetzt, die Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung voranzutreiben und ihre Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen zu fördern. Das Gesetz sieht hierfür ein mehrstufiges Reformverfahren vor, im Zuge dessen das Schwerbehindertenrecht und die Sozialgesetzbücher Änderungen erfahren, die Vermögensanrechnung neu geregelt wird und eine neue Leistungssystematik eingeführt wird. Eine wesentliche Neuerung liegt darin, dass die Ermittlung des Hilfebedarfs nun personenzentriert erfolgen soll, um Unterstützungsleistungen individueller anbieten zu können. Hierdurch soll die Selbstbestimmung des Einzelnen gestärkt werden. Das Gesetz ist nicht unumstritten, konkrete Auswirkungen sind allerdings noch nicht prognostizierbar. Die Umsetzung des Gesetzes wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

**Chancengleichheit:** Chancengleichheit meint das sozialpolitische Postulat, dass jeder Mensch den gleichen Zugang zu Lebenschancen hat. Im hochschulischen Kontext ist Chancengleichheit vor allem von Bedeutung für den Zugang zu Studium und Arbeitsmarkt, das Prüfungswesen, das durch Nachteilsausgleichregelungen Chancengleichheit ermöglicht, die Sicherung der Studienfinanzierung, Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, eine ungleichheitssensible Hochschuldidaktik sowie für die Ermöglichung selbstbestimmter Teilhabe im nationalen und internationalen Hochschulraum.

**Chronische Erkrankung:** Unter chronischen Erkrankungen werden längerfristig andauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen, oder Krankheiten mit episodischem Verlauf (z. B. Epilepsie, Multiple Sklerose mit akuten Schüben) verstanden, die auch lebenslang vorhanden sein können (vgl. Chroniker-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte). Führt die chronische Erkrankung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe, handelt es sich um eine Behinderung. § 3 des → Behindertengleichstellungsgesetzes schließt chronische Erkrankungen im obengenannten Sinne mit ein.

**Diskriminierung:** Juristisch gesehen liegt eine Diskriminierung vor, wenn eine Person ohne sachlichen Grund aufgrund bestimmter Merkmale ungleich behandelt wird. In Deutschland gründet sich das Diskriminierungsverbot gegenüber Menschen mit Behinderungen vor allem auf das → Grundgesetz (Art. 3), das → Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) und das → Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Nach dem AGG liegt eine unmittelbare/direkte Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund eines Diskriminierungsmerkmals in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt. Unter indirekter/mittelbarer Diskriminierung versteht das AGG Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die dem Anschein nach zwar neutral sind, tatsächlich aber Personen in besonderer Weise benachteiligen können. In den Sozialwissenschaften versteht man unter Diskriminierung eine auf soziale Klassifikationen basierende, systematische Benachteiligung und Degradierung von sozialen Gruppen bzw. Personenkategorien. Die Unterscheidung zwischen Gruppenzugehörigkeiten dient in

diesem Kontext dazu, die Zuweisung eines inferioren Status bzw. negativer Eigenschaftszuschreibungen zu legitimieren. Für Bildungsorganisationen wie Hochschulen ist auch der Begriff der institutionellen Diskriminierung relevant. Er verweist darauf, dass Diskriminierung sich nicht immer auf intentionale Handlungen zurückführen lässt, sondern ihre Ursache auch in institutionellen Strukturen und Organisationslogiken haben kann, die diskriminierende Auswirkung nach sich ziehen. Bildungspolitisch wird zudem mitunter zwischen negativer und positiver Diskriminierung unterschieden, um gesellschaftliche Benachteiligung durch gezielte Förderprogramme (affirmative action) zu kompensieren.

**Diversity/Diversität:** Diversity zielt auf die Wertschätzung sozialer Gruppenmerkmale bzw. -identitäten für Organisationen. Diversity-Merkmale werden als positive Ressource für Bildungsorganisationen gesehen. Die Vielfalt der Organisationsmitglieder erhält somit Anerkennung. Ziel in Diversity-Ansätzen ist der positive Umgang mit Diversität. Die FernUniversität in Hagen zielt seit ihrer Gründung auf eine Wertschätzung der Diversität von Studierenden, ihrer vielfältigen Lebenswege, Bildungshintergründe, Berufserfahrungen und Bildungsziele. Um den individuellen Bildungsbiografien, sozialen Hintergründen und diversen Lernvoraussetzungen der Studierenden gerecht zu werden und den Umgang mit Vielfalt im Bereich Studium und Lehre weiterzuentwickeln, hat die FernUniversität in Hagen ein Prorektorat für Studium und Diversität eingerichtet. Zudem hat sie sich in ihrem Hochschulentwicklungsplan 2020 konkrete Ziele im Bereich Studium und Lehre gesetzt. Die Teilnahme am Diversitäts-Audit „Vielfalt gestalten“ (2015-2017) des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft schafft einen zusätzlichen Rahmen, um Veränderungen für einen wertschätzenden Umgang mit Vielfalt umzusetzen. Im Rahmen des Diversitäts-Audits wurde auch das hier vorliegende Inklusionskonzept der FernUniversität in Hagen erstellt.

**Grundgesetz (GG):** Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es statuiert die juristische und politische Grundordnung Deutschlands. Grundrechte garantieren Bürgerinnen und Bürgern subjektive Rechte von Verfassungsrang, die für den Staat bindend und damit einklagbar sind. Art. 3 GG gewährleistet die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung von Frau und Mann und verbietet Benachteiligungen aufgrund von Merkmalen wie Rasse, Geschlecht, Glaube, Herkunft oder einer Behinderung. Aus Art. 3 GG ergeben sich Leistungs- und Teilhaberechte, etwa das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Hochschulen, sowie der Grundsatz der Chancengleichheit berufsbezogener Prüfungen. Grundrechtlich verankert sind auch die freie Wahl der Ausbildungsstätte und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen die freie Wahl des Studienfachs (Art. 12 GG).

**Hochschulbeauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung:** Nach §62b → Hochschulgesetz NRW bestellt jede Hochschule eine Person, die die Belange der behinderten und/oder chronisch kranken Studierenden wahrnimmt. Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen dieser Studierendengruppe Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit (§62b HG NRW). Darüber hinaus berät die/der Beauftragte/r sowohl Studierende als auch Studieninteressierte mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten zu allen Fragen rund um das Studium mit Beeinträchtigungen.

**Hochschulgesetz NRW (HG NRW):** Das Hochschulgesetz NRW regelt das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen des Landes NRW. An verschiedenen Stellen wird dabei auch auf Studierende mit Behinderung Bezug genommen. So gehört es nach § 3 Abs. 5 zu den Aufgaben der Hochschulen, „(...) mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (...)“ zu berücksichtigen. Beauftragte für Studierende mit Behinderung sind in entsprechendem Umfang an den Gremien der Hochschule zu beteiligen. Insbesondere die Bestellung einer Person als → Hochschulbeauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung war eine der wesentlichen Neuerungen des Gesetzes im Jahr 2014.

**Inklusion:** Inklusion bedeutet die Einbeziehung aller Menschen in die Gesellschaft. Alle können in ihrer Individualität in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung → Inklusive Bildung) gleichermaßen und in vollem Umfang teilhaben.

**Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW):** Es setzt die Anforderungen der → UN-BRK in landesrechtliche Vorgaben in Form von Grundsätzen, „die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern.“ (§ 1 Abs. 1 S. 1) um. Den Trägern öffentlicher Gewalt kommt dabei eine Vorbildfunktion in Bezug auf die Inklusion und die damit einhergehenden Anforderungen zu.

**Inklusive Bildung:** Mit der Ratifizierung der → UN Behindertenrechtskonvention (2009) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu etablieren. In Art. 24 der UN-BRK heißt es: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben“ (UN-BRK, Art. 24, Abs. 5). Eine inklusive Bildung wird seit den 1970er Jahren gefordert, zuletzt prominent mit der Salamanca Erklärung der UNESCO von 1994. In den Sozialwissenschaften gibt es kein einheitliches Verständnis von Inklusion, da Definitionen von disziplinären und theoretischen Perspektiven abhängen. Die folgende Definition von Gottfried Biewer adressiert unterschiedliche Ebenen der Inklusion. Er versteht unter inklusiver Pädagogik: „Theorien zur Bildung, Erziehung und Entwicklung, die Etikettierungen und Klassifizierungen ablehnen, ihren Ausgang von den Rechten vulnerabler und marginalisierter Menschen nehmen, für deren Partizipation in allen Lebensbereichen plädieren und auf eine strukturelle Veränderung der regulären Institutionen zielen, um der Verschiedenheit der Voraussetzungen und Bedürfnisse aller Nutzer/innen gerecht zu werden“ (Biewer 2010, S. 193)<sup>5</sup>. In dieser Perspektive werden die Ursachen für Lernbarrieren weniger in Personen gesucht, sondern in den jeweiligen Bildungsinstitutionen. Inklusion zielt somit auf die Veränderung von inklusiven Strukturen, Kulturen und Praktiken in der Hochschule. Dabei wird Inklusion als kontinuierlicher Prozess und somit als Aufgabe der Hochschulentwicklung gesehen.

Inklusion versus Integration: In der deutschen Fachdebatte gibt es eine Kontroverse, ob Inklusion gegenüber dem zuvor geläufigen Begriff Integration etwas Neues zum Ausdruck bringt. Einige Inklusionsbefürworter lehnen den Begriff der Integration ab, da dieser die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in ein ‚normales‘ (Bildungs-)System anstreben würde. Inklusion würde hingegen auf

---

<sup>5</sup> Biewer, Gottfried (2010): Grundlagen der Heilpädagogik und inklusiven Pädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt/UTB

die Überwindung eines exkludierenden Bildungssystems abzielen und es werde auch nicht mehr zwischen ‚behindert‘ und ‚nicht-behindert‘ unterschieden (Anerkennung der Verschiedenheit im Gemeinsamen oder auch „es ist normal, verschieden zu sein“). Andere argumentieren, dass der Begriff der Integration historisch gesehen immer dieselben Ziele verfolgt habe wie der Terminus Inklusion.

Enger versus weiter Inklusionsbegriff: Mitunter wird zwischen einem engen Inklusionsbegriff, der ‚nur‘ Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen adressiert und einem weiten Inklusionsbegriff unterschieden. Letzterer zielt auf den Einbezug aller Lernenden unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen. Ein weiter Inklusionsbegriff bezieht mehrere Heterogenitätsdimensionen ein (Migration, Geschlecht, Religion, sexuelle Orientierung etc.), die in eine einzige untrennbare heterogene Gruppe zusammengeführt werden soll. Ein spezieller Fokus im weiten Inklusionsverständnis wird dabei nach wie vor auf so genannte vulnerable Gruppen (vulnerable groups) gelegt, die in besonderer Weise mit Lernbarrieren konfrontiert sind.

**Leichte Sprache:** Leichte Sprache meint die Verwendung besonders einfacher Sprache, die beispielsweise Fremdwörter und komplexen Satzbau vermeidet, damit jeder sie verstehen kann. Im → Behindertengleichstellungsgesetz (§ 11 BGG) wird geregelt, „Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereit[zu]stellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“ Die genaue Umsetzung ist in der → Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) geregelt.

**Nachteilsausgleich:** Der Nachteilsausgleich ist Ausdruck des in Art. 3 GG verankerten Benachteiligungsverbot. Er ist ein Instrument, um Menschen mit Behinderung oder einer Beeinträchtigung vor Benachteiligung zu schützen und Chancengleichheit zu gewährleisten. Durch eine Behinderung oder Beeinträchtigung entstandene Nachteile sollen durch ausgleichende Unterstützungsleistungen kompensiert werden. Hierbei handelt es sich um situations- und einzelfallbezogene Maßnahmen, die vor allem den Studienzugang, die Studiendurchführung und die Prüfungsbedingungen betreffen. Ein Nachteilsausgleich kann z. B. in Form verlängerten Bearbeitungsfristen bei Hausarbeiten, der Zulassung besonderer Arbeitsmittel (Lupe), Schreibzeitverlängerungen in Klausuren oder alternativen Klausurorten gewährt werden.

**Richtlinie (EU) 2016/2102:** Die europäische Richtlinie gestaltet den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Neben webbasierten Internet- und Intranetangeboten gilt die Richtlinie auch für Hardware, Software und Dokumente. Siehe → Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (BITV).

**SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen):** Das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) umfasst alle gesetzlichen Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. § 1 des SGB IX widmet sich der Selbstbestimmung behinderter Menschen und ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft: „Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.“ Des Weiteren werden in § 2 die Begriffe → Behinderung und Schwerbehinderung definiert. Das SGB IX führt im weiteren Verlauf verschiedene Leistungen zur Teilhabe auf (vgl. z. B. §§ 33 bis 43 zur Teilhabe am

Arbeitsleben), charakterisiert Leistungsinhalte und Zuständigkeiten. Teil 2 des SGB IX beinhaltet das Schwerbehindertenrecht und widmet sich hierzu besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen.

**UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):** Die UN-BRK ist 2008 in Kraft getreten. Sie ist ein von 167 Staaten und der Europäischen Union ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag, der die besondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderung fokussiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Gewährleistung gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Deklariertes Ziel ist die inklusive Gesellschaft, in der die Unterschiedlichkeit von Menschen nicht zu einem Ausschluss führt, sondern als gesellschaftliche Normalität wahrgenommen und in der Alltagskultur gelebt wird. Mit der UN-BRK geht ein Paradigmenwechsel weg von der Idee der Fürsorge hin zu einer selbstbestimmten Teilhabe einher. Zentraler Grundgedanke der Konvention ist, dass Menschen nicht „behindert sind“, sondern es durch eine Gesellschaft, die sie nicht einbezieht, erst „werden“. Ziel ist es daher, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen die Standards zu ermöglichen, die Menschen ohne eine Behinderung genießen. Die UN-BRK wird flankiert durch die → Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder sowie durch das → SGB IX.

**Universal Design:** Gemäß UN-BRK bedeutet "universelles Design" eine Gestaltung von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. Universal Design schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus. Die bis heute gültigen Prinzipien des Universal Design wurden im April 1997 vom „Center for Universal Design“ der North Carolina State University vorgestellt und umfassen sieben Prinzipien, die jeweils durch vier bis fünf Richtlinien genauer spezifiziert werden:

Prinzip 1: Breite Nutzbarkeit.

Prinzip 2: Flexibilität in der Benutzung.

Prinzip 3: Einfache und intuitive Benutzung.

Prinzip 4: Sensorisch wahrnehmbare Informationen.

Prinzip 5: Fehlertoleranz.

Prinzip 6: Niedriger körperlicher Aufwand.

Prinzip 7: Größe und Platz für Zugang und Benutzung.

Mittlerweile finden sich zahlreiche Ansätze des Universal Design auch im Bildungsbereich<sup>6</sup>. Die Unterschiede sieht Sheryl Burgstahler (2008) darin, wie diese Konzepte mit den Prinzipien des Universal Designs umgehen: einige Konzepte übernehmen einfach die sieben Prinzipien des Universal Design, andere ändern sie ab und erweitern sie, teilweise werden auch neue Prinzipien ausdrücklich für den Bildungsbereich formuliert. Gemeinsam ist allen Ansätzen, dass Universal Design (1) zielorientiert ist, (2) einen proaktiven Prozess darstellt, der schrittweise umgesetzt wird, (3) zu barrierefreien, für alle Menschen nutzbaren und damit inklusiven Angeboten führt, ohne (4) dabei die Qualität oder den inhaltlichen Anspruch des Angebots zu mindern.

---

<sup>6</sup> Vgl. z. B. Universal Design for Instruction (Scott, McGuire, & Foley, 2003), Universal Instructional Design (Silver, Bourke, & Strehorn, 1998), Universal Design for Learning (Rose & Meyer, 2002), Universal Design in Education (Bowe, 2000), Universal Course Design (Behling & Hart, 2008), Universal Design University (Powell, 2012).

**Vielfalt:** Der Begriff Vielfalt wird meist positiv konnotiert und soll die Wertschätzung von Personen bzw. Gruppen zum Ausdruck bringen, denen besondere soziale, kulturelle oder individuelle Merkmale zugeschrieben werden. Exemplarisch lässt sich auf das offizielle Motto der Europäischen Union ‚In Vielfalt geeint‘, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) oder auf die Unternehmensinitiative ‚Charta der Vielfalt‘ (2006) verweisen. Weitere Beispiele sind die Sexualpädagogik (sexuelle Vielfalt) oder Interkulturelle Bildung (kulturelle Vielfalt). In der UN-Behindertenrechtskonvention wird Behinderung (1) als Teil der menschlichen Vielfalt akzentuiert, (2) auf die Vielfalt innerhalb der Gruppe von Menschen mit Behinderungen verwiesen sowie (3) die Vielfalt ihrer Communities gewürdigt. Kritik am Vielfaltsbegriff wird mitunter geübt, wenn bei seiner Verwendung nicht zwischen sozialer, kultureller und individueller Vielfalt differenziert wird. Kategorien sozialer Ungleichheit werden dann auf derselben Ebene verhandelt (und positiv konnotiert) wie individuelle Unterschiedlichkeiten. Des Weiteren bleibt die Ungleichheitsdimension ‚soziale Herkunft‘ im Vielfaltsdiskurs häufig ausgeblendet.

**Web Content Accessibility Guidelines (WCAG):** Die WCAG sind eine Empfehlung zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten. Siehe → Barrierefreie Informationstechnik Verordnung (BITV).

**Zwei-Sinne-Prinzip:** Das Zwei-Sinne-Prinzip ist ein Prinzip der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Informationssystemen, nach welchem mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden müssen. Ziel ist hierbei, eine mögliche → Behinderung zu kompensieren. Die Informationsaufnahme über zwei Sinne ermöglicht somit den Zugang für eine größere Anzahl von Personen und stellt auch für viele Menschen ohne Behinderungen eine Erleichterung dar.

## 14 Information, Beratung und Unterstützung

### **Ansprechpersonen der FernUniversität in Hagen** (Stand April 2018)

... für die Anliegen Studierender mit Behinderung und /oder chronischer Erkrankung:

**Hochschulbeauftragte/r für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung**

Tel.: +49 (0) 2331/ 987-1527

[claudia.imhoff@fernuni-hagen.de](mailto:claudia.imhoff@fernuni-hagen.de)

<http://www.fernuni-hagen.de/studium/studienberatung/behinderung.shtml>

**AStA-Referat für die Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung**

Tel: +49 (0) 2331 / 348 7718 oder 375 1373 (AStA-Büro, Zentrale)

[inklusion@asta-fernuni.de](mailto:inklusion@asta-fernuni.de)

[www.fernstudis.de](http://www.fernstudis.de)

... zu Fragen zum Nachteilsausgleich und zur Beantragung von Nachteilsausgleichgleichen:

**Prüfungsämter der Fakultäten**

KSW: [ksw.pa@fernuni-hagen.de](mailto:ksw.pa@fernuni-hagen.de)

M+: [pruefungsamt.mathinf@fernuni-hagen.de](mailto:pruefungsamt.mathinf@fernuni-hagen.de) , Tel.: +49 (0) 2331 / 987-2508

Rewi: [rewi.pa@fernuni-hagen.de](mailto:rewi.pa@fernuni-hagen.de) , Tel.: +49 (0) 2331 / 987-2959

Wiwi: [wivi.pa@fernuni-hagen.de](mailto:wivi.pa@fernuni-hagen.de) , Tel.: +49 (0) 2331 / 987-2663

... zur Unterstützung blinder oder sehbehinderter Studierender sowie bei individuellen Anforderungen zur Erstellung von Lehrmaterial für Blinde und Sehbehinderte:

**Bereich Barrierefreie Medien** im Zentrum für Medien und IT

**Arbeitsbereich Audiotaktile Medien:**

**Erstellung von Lehrmaterial für Blinde und Sehbehinderte**

Tel.:+49 (0) 2331 / 987-4218, oder -4096 oder -4238

<http://www.fernuni-hagen.de/at-medien>

[at-medien@fernuni-hagen.de](mailto:at-medien@fernuni-hagen.de)

... für die Unterstützung hörbehinderter Studierender sowie bei individuellen Anforderungen zur Erstellung von Lehrmaterial für Hörbehinderte:

**Bereich Barrierefreie Medien** im Zentrum für Medien und IT

**Arbeitsbereich Erstellung von Lehrmaterial für Hörbehinderte**

Tel.:+49 (0) 2331 / 987-4249

... bei Unterstützungsbedarf bei der Bibliotheksnutzung:

**Zentrale Information** der Universitätsbibliothek

[info.ub@fernuni-hagen.de](mailto:info.ub@fernuni-hagen.de)

Tel.:+49 (0) 2331 / 987-2836

... zur Meldung von baulichen Mängeln und Barrieren auf den Grundstücken und in den Gebäuden der FernUniversität in Hagen:

**Feedbackformular:** <https://www.fernuni-hagen.de/feedback/>

... bei Fragen zur Erstellung barrierefreier Studienmaterialien (Print, pdf, Word):

**Medienmanagement** (Dezernat 5.1)

[sandra.dettenberg@fernuni-hagen.de](mailto:sandra.dettenberg@fernuni-hagen.de)

Tel.:+49 (0) 2331 / 987-2098

... bei Fragen zur Erstellung barrierefreier audiovisueller Studienmaterialien (Ton, Videofilme, Streaming, Videokonferenzen und Videoprüfungen, Video-DVDs):

**Digitale Medien Services** im Zentrum für Medien und IT

[medienerstellung@fernuni-hagen.de](mailto:medienerstellung@fernuni-hagen.de)

Tel.:+49 (0) 2331 / 987-4446

... bei Fragen zur Erstellung barrierefreier **multimedialer Elemente** (Online-Version Ihres Kurses, Animation, interaktive Elemente, selbstproduzierte Webcasts, Moodle, Adobe Connect);

... sowie bei Fragen zur barrierefreien didaktischen Gestaltung von Studieninhalten:

**Koordinationsstelle für E-Learning und Bildungstechnologien**

im Zentrum für Medien und IT

[ekoo@fernuni-hagen.de](mailto:ekoo@fernuni-hagen.de)

Tel.:+49 (0) 2331 / 987-1213

... bei Fragen zu barrierefreier Gestaltung von Webauftritten:

**Webberatung** im Zentrum für Medien und IT

[webberatung@fernuni-hagen.de](mailto:webberatung@fernuni-hagen.de)

Tel.:+49 (0) 2331 / 987-4207

... bei Fragen zur barrierefreien Veranstaltungsplanung:

**Stabsstelle 3, Marketing und Veranstaltungsmanagement**

<https://www.fernuni-hagen.de/universitaet/kommunikation/>

Tel.: +49 (0) 2331 / 987-2423

Aktuelle Informationen, Beratungsangebote und Ansprechpersonen finden Sie in Kürze im **Internetportal „Fernstudium ohne Barrieren“** (siehe Maßnahme 1)

## **Externe Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote**

### **Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS),**

#### **Deutsches Studentenwerk**

bundesweites Kompetenzzentrum zum Thema "Studium und Behinderung" für Studieninteressierte, Studierende, sowie Hochschulangehörige (Hochschulbeauftragte, Studierendenberatung) mit weitreichenden Informationen und Publikationen zum Thema Studieren mit Behinderung:

Internet: <http://www.studentenwerke.de/de/behinderung/>

### **Webportal „einfach teilhaben“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

barrierefreies Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen mit Informationen zu verschiedenen Themen (u. a. auch zum Bereich ‚Studium und Behinderung‘) sowie Beratung via Bürgertelefon und Online-Formular:

Internet: <http://www.einfach-teilhabe.de>

### **kombabb-Kompetenzzentrum NRW**

Informations- und Beratungsstelle des Landes NRW für Studieninteressierte und Studierende mit (nicht-)sichtbarer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung:

Internet: <http://www.kombabb.de/>